



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

ANQ
Geschäftsstelle
Thunstrasse 17
Postfach 370
3000 Bern 6

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 15. Juli 2011
Pascal Besson

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 57
pascal.besson@hplus.ch

Stellungnahme von H+ zum ANQ-Datenreglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung vom 25. Mai 2011, uns zum Entwurf des Datenreglements des ANQ zu äussern. Insbesondere danken wir Ihnen auch, dass Sie uns eine Fristverlängerung zur Stellungnahme gewährt haben. Unsere nachfolgende Stellungnahme beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern, die grossen Anklang gefunden hat.

Grosse Bedeutung des Datenreglements

Für H+ ist das Datenreglement des ANQ von grosser Bedeutung. Es ist uns daher wichtig, dass es weitgehend einvernehmlich mit allen Beteiligten und sorgfältig ausgearbeitet wird.

Grosse Mängel

Zusammenfassend erscheint uns das Datenreglement weder inhaltlich kohärent noch formell genügend. Unsere Mitglieder bemängeln zu Recht die Qualität des Reglemententwurfes. Unsere Mitglieder sind verärgert. Es gibt noch viele Fragen zu klären, die Abläufe, Zuständigkeiten und Begriffsdefinitionen betreffen. Namentlich bestehen Unklarheiten bei den Zugriffsrechten, den Datenpublikationen und der Durchführung von Audits. Das Reglement könnte insgesamt gestrafft werden, indem etliche Redundanzen abgebaut werden. Viele Begriffe, Formulierungen und Regeln sind nicht eindeutig, unscharf und teilweise sogar widersprüchlich, was unweigerlich zu grossen Missverständnissen führt. Dem Reglement fehlen sodann Bestimmungen, wie bei Konflikten zwischen den Parteien und bei Uneinigkeit bei der Auslegung dieses Reglements vorgegangen werden kann. Es empfiehlt sich, Regeln für die Konfliktlösung von vornherein festzulegen.

H+ fordert daher, den vorliegenden Entwurf grundlegend zu überarbeiten.

H+ hilft

Um den Interpretationsspielraum möglichst gering zu halten, müssen die Inhalte und Formulierungen präzisiert und offene Fragen geklärt werden. Wir empfehlen Ihnen, für die Überarbeitung dieses Reglements einen fachkundigen Juristen, den Datenschutzler sowie einzelne Qualitätsverantwortliche mit Praxiserfahrung aus schweizerischen Betrieben beizuziehen. Gerne vermitteln wir Ihnen kompetente Fachverantwortliche aus den Spitälern, die bereit sind, aktiv bei der Überarbeitung mitzuwirken. H+ ist bereit, an einem Workshop eine partnerschaftliche Lösung zu erarbeiten. **Bevor der Vorstand des ANQ das Reglement verabschiedet, müssen die Vereinsmitglieder des ANQ noch einmal zur Stellungnahme eingeladen werden. H+ ist es zudem ein Anliegen, dass das Reglement möglichst rasch bereinigt und in Kraft gesetzt wird.**

Unsere ausführliche Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen, und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Detaillierte Stellungnahme von H+ zum ANQ-Datenreglement



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

H+ Stellungnahme: ANQ-Datenreglement

Allgemeine Bemerkungen:

1. Die **Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen** sind immer zusammenzunehmen. Gegebenenfalls können die Pflegeinstitutionen weggelassen werden. Spitäler und Kliniken sind aber immer gleichberechtigt zu nennen. Abgrenzen vom Begriff **Leistungserbringer**. Dieser sollte eventuell definiert werden.
2. Es werden unterschiedliche Akteursgruppen angesprochen. Dabei ist nicht immer klar, wen diese umfassen. Die gleiche Bezeichnung wird erschwerend unterschiedlich benutzt. Das Wort **Vertragspartner** sollte vermieden werden, weil sonst erst der dazugehörige Vertrag genannt werden muss. Der Vereinsbeitritt ANQ ist etwas anderes als der nationale Qualitätsvertrag. Er betrifft auch unterschiedliche (Rechts-) Personen. Im Weiteren sind die Messorganisationen in der Regel nicht Teil der Verträge, mit denen die ANQ Vereinsmitglieder oder die betroffenen Leistungserbringer Verpflichtungen eingegangen sind oder eingehen werden. H+ schlägt vor, den Begriff **Vereinsmitglieder** für Kantone, santésuisse, eidg. Sozialversicherer und H+ zu verwenden (eventuell um die GDK erweitern) und in die Definitionsliste in Art. 3 aufnehmen. Die Begriffe Vertragspartner oder Partner sind aber in jedem Fall einheitlich zu verwenden und eventuell definieren.
3. Die **Empfehlungen der SAMW** (Empfehlung zur Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von medizinischen Daten, 2009) sind zu berücksichtigen. Das Datenreglement ist daraufhin zu überprüfen.
4. Das Datenreglement ist auf seine **ethischen Implikationen** hin zu überprüfen.
5. Das Datenreglement ist auf seine **rechtliche**, namentlich datenschutzrechtliche Korrektheit hin zu überprüfen. Es ist dem eidg. Datenschützer vorzulegen. Sind die Rechte sowohl der Patientinnen und Patienten als auch der Spitalmitarbeitenden gewahrt?
6. **Begriffe und Formulierungen sorgfältiger verwenden:** Oft werden Begriffe in Klammern verwendet. Dies ist verwirrend. Bei den Definitionen sollten alle Begriffe separat erklärt werden. Synonyme sind als solche auszuweisen. Art. 3 Begriffsdefinitionen sind unscharf; Definitionen von einzelnen Begriffen sind noch unklar, teilweise widersprüchlich. Begriffe werden nicht stringent verwendet (z.B. Veröffentlichung oder Publikation; Parteien oder Vertragsparteien; Analyse oder Auswertungen; auch auf einheitliche Verwendung des Numerus achten (z.B. Messorganisation, Messorganisationen). Dies kann zu grossen Missverständnissen führen, v.a. bei der Veröffentlichung der Daten. Die Begriffsdefinitionen bilden quasi die (inhaltliche) Grundlage für das vorliegende Datenreglement. Das vorliegende Datenreglement ist oftmals nicht eindeutig formuliert und lässt relativ grossen Interpretationsspielraum bzw. Spielraum für mögliche Missverständnisse zu.
7. **Aufbau und Struktur verbessern, Redundanzen vermeiden:** Während die ersten Artikel gut strukturiert sind, werden in den nachfolgenden Artikeln die Grundsätze jedoch speziell bezüglich Zugriffsrecht teilweise wieder aufgehoben. Das Datenreglement weist einige Redundanzen auf. Es könnte gestrafft werden (auch hinsichtlich der Verschachtelung von Sätzen).
8. **Landessprachen berücksichtigen:** L'institut de mesure doit connaître la langue du Canton siège du fournisseur de prestations et que les élaborations et les analyses des données doivent être rédigées dans la langue du fournisseur de prestations. Italienische und französische Änderungsvorschläge haben wir ungesichtet in der Spalte Änderungen eingefügt.
9. A livello di elaborazione dei dati è fondamentale che l'ANQ definisca in modo preciso come s'intende procedere nel paragone dei dati delle diverse strutture psichiatriche svizzere, tenuto conto delle diverse realtà istituzionali (ad esempio strutture psichiatriche pubbliche/private, numero di ricoveri coatti, realtà psichiatrica del cantone, ecc.). Prendere in considerazione queste diverse realtà istituzionali permetterà infatti d'interpretare correttamente le differenze tra una clinica psichiatrica svizzera e l'altra.

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
Titel	Datenreglement ANQ vom xx.yy.2011	
Präambel, Art. 1 und Art. 2	Siehe die Präambel und die beiden Artikel.	Die Präambel, Art. 1 Zweck und Art. 2 Geltungsbereich bringen Voraussetzungen (Präambel) und Handlungen (Zweck) des Datenreglements durcheinander. Hier muss eine klarere Abgrenzung stattfinden.
Präambel	Präambel	
<p>Dem Vorstand kommt gemäss Art. 18 Abs. 3 erstes Lemma der Statuten des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) vom 24. November 2009 die Aufgabe zu, nationale Regeln im Umgang mit Daten festzulegen und einen nationalen Vergleich der Daten zu ermöglichen. Das vorliegende Datenreglement legt die Regeln im Umgang mit den Daten sowie deren Publikation bei den vom ANQ vorgegebenen Mess-themen fest. Dazu enthält es die notwendigen Rahmenbedingungen, entlang derer jeweils bilaterale und detaillierte Vereinbarungen zwischen den sich an den Messungen beteiligenden Partner (ANQ, involvierte Messorganisations- und an der Messung teilnehmende Spit-äler und Kliniken) zu treffen sind.</p>	<p>National koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren bezwecken eine möglichst umfassende Nutzung der Daten, um die Qualität in stationären Gesundheitsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) sowohl spitalintern als auch spitalextern weiterzuentwickeln und um die Ergebnisse zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen.</p> <p>Dem Vorstand kommt gemäss Art. 18 Abs. 3 erstes Lemma der Statuten des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) vom 24. November 2009 die Aufgabe zu, nationale Regeln im Umgang mit Daten, die auf Veranlassung des ANQ erhoben werden, festzulegen und einen nationalen Vergleich der Daten zu ermöglichen. Dazu erlässt er das folgende Datenreglement. Das vorliegende Datenreglement legt die Regeln im Umgang mit den Daten sowie deren Publikation bei den vom ANQ vorgegebenen Messthemen fest. Dazu enthält es die notwendigen Rahmenbedingungen, entlang derer jeweils bilaterale und detaillierte Vereinbarungen zwischen den sich an den Messungen beteiligenden Partner (ANQ, involvierte Messorganisationen und an der Messung teilnehmende Spit-äler und Kliniken) zu treffen sind.</p> <p>Das Datenreglement stützt sich auf übergeordnete Datenschutzbestimmungen (siehe Art. 4), die Richtlinien der</p>	<p>... Umgang mit Daten, die auf Veranlassung des ANQ erhoben werden, festzulegen und einen ...</p> <p>Streichen: Dazu enthält es die notwendigen Rahmenbedingungen, entlang derer jeweils bilaterale..... (ganzer letzter Satz).</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	Schweizerischen Akademie der Medizinwissenschaften SAMW, sowie anderweitig gültige Definitionen. Die Empfehlungen der SAMW zur „Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität“ vom 19. Mai 2009 sind integraler Bestandteil des vorliegenden Datenreglements.	
Art. 1 Zweck	Art. 1 Zweck	
<p>Das Datenreglement des ANQ beschreibt sowohl die Rechte und Pflichten der an den Messungen beteiligten Partner im Umgang mit Daten aus den vom ANQ vorgegebenen national koordinierten Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren als auch das Einsichtsrecht des ANQ und seiner Vertragspartner in die Datenauswertungen. Weiter legt es die Rahmenbedingungen für die Publikation der Daten fest und stützt sich auf übergeordnete Datenschutzbestimmungen (siehe Art. 4). National koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren bezwecken eine möglichst umfassende Nutzung der Daten, um die Qualität in stationären Gesundheitsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) sowohl spitalintern als auch spitalextern zu sichern und um die Ergebnisse zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen.</p>	<p>Das vorliegende Datenreglement</p> <ul style="list-style-type: none"> • legt die Regeln im Umgang mit den Daten sowie deren Publikation bei den vom ANQ vorgegebenen Messthemen fest. • enthält die notwendigen Rahmenbedingungen, entlang derer jeweils bilaterale und detaillierte Vereinbarungen zwischen den sich an den Messungen beteiligenden Personen und Organisationen (ANQ, involvierte Messorganisationen und an der Messung teilnehmende Spitäler und Kliniken) zu treffen sind. • Das Datenreglement des ANQ beschreibt sowohl die Rechte und Pflichten der an den Messungen beteiligten PartnerBeteiligten im Umgang mit Daten aus den vom ANQ vorgegebenen national koordinierten Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren als auch das Einsichtsrecht des ANQ, und seiner VertragspartnerVereinsmitglieder und der dem nationalen Qualitätsvertrag angeschlossenen Personen und Organisationen in die Datenauswertungen. • Weiter legt es die Rahmenbedingungen für die Publikation der Daten fest und stützt sich auf übergeordnete Datenschutzbestimmungen (siehe Art. 4). National koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren bezwecken eine möglichst umfassende Nutzung der Daten, um die Qualität in stationären Gesundheitsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation 	<p>Satz 1 offener formulieren: Einige Indikatoren sind auch prozessrelevante Qualitätsindikatoren. „ergebnisrelevanter“ ersetzen durch "von"</p> <p>Satz 1: Begriffsdefinition 'Daten' fehlt, Einsichtsrecht des ANQ: ANQ hat nicht nur Einsichtsrecht, sondern auch Recht zur Bearbeitung bzw. Pflicht zur Aufbewahrung der Daten. Das vorliegende Datenreglement definiert den Begriff 'Daten' und legt sowohl die Rechte als auch Pflichten der an den Messungen beteiligten Partnern im Umgang mit den Daten aus den vom ANQ vorgegebenen national koordinierten Messungen von Qualitätsindikatoren fest. Es beschreibt das Einsichtsrecht des ANQ und seiner Vertragspartner in die Datenauswertungen sowie das Bearbeitungsrecht und die Aufbewahrungspflicht der Daten durch den ANQ.</p> <p>Satz 2: "und stützt sich auf übergeordnete Datenschutzbestimmungen (siehe Art. 4)." verschieben in die Präambel dieses Reglements. Weiter legt es die Rahmenbedingungen für die Publikation der Daten fest. Rest streichen! Und ab Mitte zweiter Satz:</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	<p>und Psychiatrie) sowohl spitalintern als auch spitalextern zu sichern und um die Ergebnisse zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Das Datenreglement hält die Grundsätze zum Dateneigentum, der Datensicherheit, der Vertraulichkeit und der Publikation von Daten, die für den ANQ erhoben oder von diesem verwendet werden, fest.</u> <p>Französische Fassung: Après disposition nous vous proposons de rajouter "légaux"</p>	<p>hat mit dem Zweck des ANQ zu tun aber nicht mit dem Datenreglement.</p> <p>Satz 3: ANQ = Verein für Qualitätsentwicklung, nicht für Qualitätssicherung, daher Änderung des Verbs. "sichern" ersetzen durch "weiterentwickeln".</p> <p>Anschliessend an Satz 3: Aufnahme Satz 1 aus Art. 2 Geltungsbereich: Das vorliegende Datenreglement hält zudem die Grundsätze zum Dateneigentum, der Datensicherheit, der Vertraulichkeit und der Publikation von Daten, die für den ANQ erhoben oder von diesem verwendet werden, fest. Grundsätze des Dateneigentums, der Datensicherheit und Publikation als Zweck fehlen.</p>
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Geltungsbereich	
<p>Das Datenreglement des ANQ hält die Grundsätze zum Dateneigentum, der Datensicherheit, der Vertraulichkeit und der Publikation von Daten, die für den ANQ erhoben oder von diesem verwendet werden, fest. Sie gelten für alle Vertragsparteien (an den Messungen beteiligte Partner) und deren Vertretungen sowie für alle weiteren beteiligten Personen, welche in irgendeiner Weise in die Sammlung, Pflege, Auswertung, Interpretation und Veröffentlichung von Daten aus den vorgegebenen Ergebnisqualitätsmessungen involviert sind.</p>	<p>Das Datenreglement des ANQ hält die Grundsätze zum Dateneigentum, der Datensicherheit, der Vertraulichkeit und der Publikation von Daten, die für den ANQ erhoben oder von diesem verwendet werden, fest. Sie gelten Das Datenreglement gilt für alle Vertragsparteien (an den Messungen beteiligten Partner) Personen und Organisationen, und deren Organe sowie Vertretungen Vertreterinnen und Vertretern sowie für alle weiteren beteiligten Personen, welche in irgendeiner Weise in die Sammlung, Pflege, Auswertung, Interpretation und Veröffentlichung von Daten aus den vorgegebenen Ergebnisqualitätsmessungen involviert sind.</p> <p><u>Um den sachlichen Geltungsbereich erweitern.</u></p> <p>Französische Fassung : Remplacer le terme "utilisées"</p>	<p>Neben dem persönlichen Geltungsbereich kann auch der sachliche (welche Daten) erweitert werden.</p> <p>Zur Verwendung der Begriffe Partner und Vertragspartner siehe oben.</p> <p>Der persönliche Geltungsbereich ist allgemein zu halten. In Art. 9 Abs. 2 kann jede Person, der in "irgendeiner Weise in die Sammlung, Pflege involviert" ist, eine spital- / klinikspezifische Auswertung erhalten.</p> <p>Satz 1 beschreibt den Zweck und nicht den Geltungsbereich. Verschiebung Satz 1 zu Art. 1 Zweck als 2. Satz.</p> <p>Eventuell Satz 2 nach Verschiebung Satz 1</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	<p>par "traitées" (auch an übrigen Stellen, bei dem dieser Begriff verwendet wird).</p> <p>Französische Fassung: Débuter la phrase par "Le présent règlement.."</p> <p>Französische Fassung : « ...la publication des données recueillies ou traitées par l'ANQ »</p> <p>Französische Fassung : Supprimer « Il est valable... » par « Il s'applique à... »</p> <p>Remplacer « ainsi que » pour... par « ainsi qu'à toutes... »</p> <p>Französische Fassung : remplacer le terme « impliquées dans la collecte » par "concernées par la collecte"</p>	<p>wie folgt ändern: Das vorliegende Datenreglement des ANQ gilt für alle Vertragsparteien, d.h. für alle an den Messungen des ANQ beteiligten Partnern sowie deren Vertretungen und für alle weiteren beteiligten Personen oder Personenkreise, welche in irgendeiner Weise in die Erhebung, Pflege, Dokumentation, Auswertung, Interpretation und Veröffentlichung von Daten involviert sind oder auf irgendeine Weise Kenntnis oder Zugang zu den Daten erhalten.</p> <p>Satz 2 nach Verschiebung Satz 1 zum besseren Verständnis umformulieren: grammatikalisch; begrifflich (Daten nicht spezifizieren), ergänzen (bei 'involviert sein': durch "oder auf irgendeine Weise Kenntnis oder Zugang zu den Daten erhalten.").</p> <p>Satz 2: Ergebnisqualitätsmessung nicht sehr gebräuchlich. Ergebnisqualitätsmessung grundsätzlich ersetzen durch Qualitätsmessung</p>
<p>Art. 3 Begriffsdefinitionen</p>	<p>Art. 3 <u>Begriffsdefinitionen</u>Definitionen</p>	<p>Allgemein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht alle Definitionen sind klar und zum Teil werden klare Begriffe definiert, zum Beispiel zielgruppenspezifische Veröffentlichung. 2. Der Artikel ist alphabetisch zu ordnen oder Buchstabengruppen sind in Titeln zusammenzufassen. 3. Bestehende Definitionen, namentlich Legaldefinitionen, sind (wenn immer möglich) zu übernehmen. 4. Eventuell die Liste im Anhang separat auführen.

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		<p>5. Nicht alle Begriffe werden im Datenreglement verwendet, dafür werden andere aufgeführt, die unklar sind. Die Liste ist sowohl zu kürzen wie zu erweitern. Falls eine umfassendes Glossar angestrebt wird, fehlen mindestens noch folgende Begriffe: indicateurs, mesures de la qualité, structure, procès, outcome, institut de mesure, benchmark, benchmarking individuel, benchmarking national, Messthema Messempfehlung.</p>
<p>a) <i>Personendaten (Daten)</i>: Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.</p>	<p><i>Personendaten-(Daten)</i>: <u>Personendaten sind alle</u> Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.</p> <p>Französische Fassung : Remplacer le terme "indications" par "informations" et "déterminée ou pouvant être déterminée" par "identifiée ou identifiable".</p>	<p>Es sollte nur ein Begriff definiert werden, d.h. entweder "Personendaten" oder "Daten".</p> <p>Die Begriffsverwendung "Personendaten" für Spitäler ist unglücklich und führt zu Missverständnissen.</p>
<p>b) <i>Besonders schützenswerte Personendaten</i>: Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit zählen zu den Personendaten, die aufgrund ihrer Nähe zu der Persönlichkeit der betroffenen Person besonderen Schutz beanspruchen.</p>	<p>Definition gemäss Art 3 des DSG.</p> <p>Französische Fassung: Remplacer "particulièrement dignes de protection" par "sensibles" et "vie privée" par "sphère intime"</p>	<p>Die Definition der „besonders schützenswerten Personendaten“ (Art. 3 lit. b) führt als Aspekte lediglich die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit auf. Ansonsten werden „besonders schützenswerte Personendaten“ umfassender definiert, z.B. als „Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		<p>Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen“. Zu den besonders schützenswerten Personendaten werden auch „Zusammenstellungen von Informationen“ gezählt, „die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben“. (vgl. dazu §3 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich IDG, 170.4).</p> <p>Insbesondere hier mit dem eidg. Datenschutzgesetz abgleichen.</p>
<i>Bst. c) – f)</i>		<p>Die Unterschiede der verschiedenen Datenbegriffe unter c bis f (z. B. erhoben, erfasst, roh) sind zu wenig verständlich respektive zu wenig klar abgrenzbar. Sind sie für dieses Reglement relevant?</p> <p>Vielleicht wäre ein Ablaufschema mit den einzelnen Datentypen gut, um zu zeigen, was mit den Daten passiert von der Auswertung bis zur Publikation.</p>
<p>c) <i>Erhobene Daten</i>: Angaben von Patienten/Patientinnen und Leistungserbringern, welche an Dritte zur weiteren Bearbeitung geliefert werden.</p>	<p>Neu formulieren</p> <p>Französische Fassung: Remplacer "indications" par "données"</p>	<p>Ist die Weiterleitung und deren Zweck relevant für die Definition von Daten, die erhoben werden?</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>d) <i>Pseudonymisierte (verschlüsselte) Daten:</i> Durch Identifikationscodes verschlüsselte erhobene Daten in Datensammlungen. Die Verschlüsselung hat den Zweck einen geschützten Vergleich zwischen Leistungserbringern zu ermöglichen. Diese Pseudonymisierung der Datensätze kann nur durch die Leistungserbringer wieder mit den ursprünglichen Daten zusammengeführt werden.</p>	<p>Streichen <i>Pseudonymisierte (verschlüsselte) Daten:</i> Durch Identifikationscodes verschlüsselte erhobene Daten in Datensammlungen <u>Pseudonyme anstatt der Namen verhindern die Zuordnung von Daten zu einer natürlichen oder juristischen Person.</u> Die Verschlüsselung hat den Zweck einen geschützten Vergleich zwischen Leistungserbringern zu ermöglichen. Diese Pseudonymisierung der Datensätze kann nur durch die Leistungserbringer wieder mit den ursprünglichen Daten zusammengeführt werden. <u>Ein Synonym von pseudonymisieren ist verschlüsseln.</u></p>	<p>Wird nur bei den Definitionen gebraucht. streichen Satz 1: verschlüsselt statt verschlüsselte Grammatik Entweder pseudonymisieren oder verschlüsseln erklären und einheitlich gebrauchen. Die Definition im ersten Satz ist unklar, da es kein Verb hat. Eventuell: Pseudonymisierte Daten: Erhobene Daten, welche durch Identifikationscodes verschlüsselt oder transformiert werden mit dem Ziel, die Datenzuordnung durch unbefugte Personen zu verhindern. Die Verschlüsselung hat den Zweck, einen geschützten Vergleich zwischen Leistungserbringern zu ermöglichen. Die verschlüsselten respektive transformierten Daten können nur durch die Leistungserbringer wieder mit den Originaldaten zusammengeführt werden.</p>
<p>e) <i>Rohdaten:</i> Erhobene Daten, welche in Datensätzen zusammengefasst werden. Diese sind auf der Ebene Patient/Patientin zur Vermeidung eines Personenbezugs pseudonymisiert.</p>	<p><i>Rohdaten:</i> Erhobene Daten, welche in Datensätzen zusammengefasst werden<u>die noch nicht bearbeitet sind.</u> Diese sind auf der Ebene Patient/Patientin <u>Sie werden</u> zur Vermeidung eines Personenbezugs pseudonymisiert <u>oder anonymisiert.</u></p>	<p>Eventuell Rohdaten: Unmittelbar erhobene Daten. Sie sind noch nicht bereinigt, d.h. auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Die Rohdaten werden in weiterer Folge auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft (Output: gültige Daten) sowie zur Vermeidung eines Personenbezuges pseudonymisiert und oder anonymisiert.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>f) <i>Erfasste (gültige) Daten</i>: Erhobene, nicht auf einzelne Personen zurückführbare Daten, welche durch Dritte (z.B. Messorganisationen oder wissenschaftliches Institut) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und dann als Datensammlung für weitere Analysen verwendet werden.</p>	<p><u><i>Streichen</i></u> <i>Erfasste (gültige) Daten: Erhobene, nicht auf einzelne Personen zurückführbare Daten, welche durch Dritte (z.B. Messorganisationen oder wissenschaftliches Institut) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und dann als Datensammlung für weitere Analysen verwendet werden.</i></p>	<p>In diesem Sinne sind erfasste Daten gleich anonymisierte Daten, bei denen ja auch nicht auf die Person zurückgeschlossen werden kann.</p> <p>Erfasste Daten müssen nicht gültig, gültige Daten nicht per se pseudonymisiert sein. Präzisieren.</p> <p>Eventuell: Gültige Daten (Sekundärdaten): Erhobene Daten, welche auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft und verschlüsselt werden. Auf Basis der gültigen Daten werden die Analysen erstellt. Die Bereinigung der Rohdaten nimmt die vom ANQ bezeichnete Messorganisation vor (Art. 8, Abs. 8).</p>
<p>g) <i>Qualitätsdaten</i>: Daten, mit denen Aussagen über die Qualität einer Leistungserbringung gemacht werden.</p>	<p>Streichen <i>Qualitätsdaten</i>: Daten, mit denen <u>die Anhand von Indikatoren</u> Aussagen über die Qualität einer Leistungserbringung gemacht werden <u>machen</u>.</p> <p>Italienische Fassung: substituer le terme "affermazioni" avec "considerazioni"</p> <p>Französische Fassung : Supprimer "de tirer des conclusions" et remplacer par "de fournir des indications..."</p>	<p>Ist die Definition überhaupt wichtig? Es gibt nur zwei Interpretationsmöglichkeiten: Entweder sind die Daten qualitativ gut, oder es sind Daten über Qualität. Im Reglement kann das Wort Qualitätsdaten ohne Verlust durch Daten ersetzt werden.</p> <p>Die Definition ist ungenau. Insbesondere ist nicht geregelt, inwieweit Qualitätsdaten Rückschlüsse auf den Patient/die Patientin sowie auf den Leistungserbringer zulassen. Hier ist auch auszuführen, inwieweit sich „Qualitätsdaten“ von den „Erhobenen Daten“ (Art. 3 lit. c) resp. „Erfasste (gültige) Daten“ (Art. 3 lit. f) etc. unterscheiden. Die Basis für die qualitätsrelevanten Auswertungen bilden die gültigen Daten. Mit den Qualitätsdaten werden Aussagen über die Qualität einer Leistungserbringung ge-</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		<p>macht, welche veröffentlicht werden.</p> <p>Wenn der Begriff definiert wird, ist eine weite Präzisierung wünschenswert, da die Veröffentlichung der Daten Qualitätsdaten beruht (Art. 3 lit. n, vgl. auch Art. 8 Abs. 1, wo gar von „erhobenen Qualitätsdaten“ die Rede ist).</p> <p>Une donnée seule ne suffit pas pour tirer des conclusions, il faut une analyse.</p>
<p>h) <i>Datensammlung</i>: Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.</p>	<p>Streichen</p> <p><i>Datensammlung</i>: Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.</p> <p>Französische Fassung: « base de données » au lieu de « collection de données »</p>	<p>Der Begriff wird nur in den Definitionen gebraucht, ist aber für das übrige Datenreglement belanglos.</p> <p>Der Begriff ist anderweitig besetzt. Der Sinn und Zweck der Definition „Datensammlung“ (Art. 3 lit. h) erschliesst sich nicht auf Anhieb. Sodann steht die Definition im Widerspruch zur Verwendung dieses Wortes bei den „Erfassten (gültigen) Daten“ (Art. 3 lit. f), wo ausdrücklich festgelegt wird, die für die Datensammlung erhobenen Daten seien nicht auf einzelne Personen zurückzuführen. Schliesslich findet dieses Wort in den nachfolgenden Bestimmungen keine Verwendung mehr, was es fraglich erscheinen lässt, ob es überhaupt definiert werden muss (Das gleiche ist zu den „interpretierten Daten“, lit. r zu sagen).</p> <p>Französische Fassung : « Déduire » signifie « identifier »?</p>
<p>i) <i>Datengesamtheit</i>: Gesamtheit aller Daten, die für den Zweck der Qualitätsmessung erhoben wurden (bspw. für eine bestimmte</p>	<p>Streichen</p> <p><i>Datengesamtheit</i>: Gesamtheit aller Daten, die für den Zweck der Qualitätsmessung erhoben wurden (bspw. für</p>	<p>Der Begriff wird nur in den Definitionen gebraucht, ist aber für das übrige Datenreglement belanglos.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
national vorgegebene Messung).	eine bestimmte national vorgegebene Messung).	
j) <i>Datensätze</i> : Ein Datensatz ist eine zusammengefasste Einheit von Datenfeldern (bspw. „Name“, „Adresse“ und „Geburtsdatum“ bilden einen Datensatz zu einer Person). Datensätze werden im Rahmen der Datenverarbeitung häufig in Datenbanken oder in Dateien verwaltet. Bei der Verwaltung von Datensätzen in einer Tabelle entspricht der Datensatz einer Tabellenzeile.	<p><u>Streichen</u> <i>Datensätze</i>: Ein Datensatz ist eine zusammengefasste Einheit von Datenfeldern (bspw. „Name“, „Adresse“ und „Geburtsdatum“ bilden einen Datensatz zu einer Person). Datensätze werden im Rahmen der Datenverarbeitung häufig in Datenbanken oder in Dateien verwaltet. Bei der Verwaltung von Datensätzen in einer Tabelle entspricht der Datensatz einer Tabellenzeile.</p>	<p>Der Begriff wird nur in den Definitionen gebraucht, ist aber für das übrige Datenreglement belanglos.</p> <p>Satz 1 präzisieren. Als grundlegende Definition an den Anfang von Art. 3 stellen.</p> <p>Datensatz: Logisch-sinnvolle Gruppierung oder Sammlung von ähnlichen oder miteinander in Bezug stehenden Daten, z.B. Name, Adresse und Geschlecht einer Person.</p>
k) <i>Aggregierte Daten</i> : Zusammengeführte, vereinigte erfasste Daten von mehr als einem Leistungserbringer zu einer Datengesamtheit ohne Rückschlussmöglichkeit auf einzelne Leistungserbringer.	<p>Streichen <i>Aggregierte Daten</i>: Zusammengeführte, vereinigte erfasste Daten von mehr als einem Leistungserbringer zu einer Datengesamtheit ohne Rückschlussmöglichkeit auf einzelne Leistungserbringer.</p> <p>Französische Fassung: « D'un fournisseur en particulier » au lieu de « fournisseur particulier »</p>	<p>Der Begriff wird nur in den Definitionen gebraucht, ist aber für das übrige Datenreglement belanglos.</p> <p>"vereinigte erfasste" ? präzisieren.</p> <p>Aggregierte Daten: Gültige Daten, welche in einem Verarbeitungsschritt zu grösseren Einheiten zusammengefasst werden. Als grössere Einheiten gelten die Daten von mehr als einem Leistungserbringer.</p> <p>Der Hinweis auf Rückschlüsse auf einzelne Leistungserbringer erübrigt sich, da die erfassten (gültigen) Daten bereits pseudonymisiert sind.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>1) <i>Bearbeiten</i>: Jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere auch das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.</p> <p><i>Auswertungen</i>: Bearbeitung von Rohdaten und deren aggregierte Darstellung. Diese können anonymisiert oder spezifisch pro Leistungserbringer (deskriptiv) erfolgen.</p>	<p>Streichen</p> <p><i>Bearbeiten</i>: Jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere auch das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.</p> <p><i>Auswertungen</i>: Bearbeitung von Rohdaten und deren aggregierte Darstellung. Diese können anonymisiert oder spezifisch pro Leistungserbringer (deskriptiv) erfolgen.</p>	<p>Der Begriff wird nur in den Definitionen gebraucht, ist aber für das übrige Datenreglement belanglos.</p> <p>Umgang mit Daten: Handhabung / Behandeln der Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere auch das Beschaffen, Erheben, Bearbeiten, Analysieren, Aufbewahren, Weiterverwenden, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.</p> <p>Neue Litera (nachfolgende Nummerierung anpassen): Auswertung: Prüfung / Analyse von gültigen Daten nach festgelegter Methodik, um daraus Schlüsse ziehen zu können (Qualitätsmessung, Ergebnisqualitätsmessung, Outcome). Die Daten können in aggregierter Form (verschlüsselt, z.B. bei national vergleichender Auswertung) oder spezifisch pro Leistungserbringer (z.B. bei spitalindividueller Auswertung) vorliegen.</p> <p>Beschriebenes Thema in dieser litera ist der 'Umgang mit Daten', nicht das 'Bearbeiten der Daten'. Das 'Bearbeiten der Daten' ist Teil des 'Umgangs mit Daten'. Aus diesem Grund die Begriffsdefinition als grundlegende Definition an den Anfang von Art. 3 stellen.</p> <p>Auswertung unter neuer lit. ausweisen. Fehler: Bearbeitet werden die gültigen Daten, nicht die Rohdaten. Bearbeitung von Rohdaten gilt im Allgemeinen noch nicht als Auswertung per se.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>m) <i>Auswertungskonzepte</i>: deskriptive Beschreibung der graphischen Darstellung der vorgenommenen Auswertungen (bspw. Beschreibung des Aggregationsniveaus der pro Leistungserbringer spezifisch dargestellten Daten, Beschreibung der national vergleichenden Daten, vorgenommene Risiko-Adjustierung, andere Parameter zur Berücksichtigung des Case-Mix). Das Auswertungskonzept muss pro Messthema separat erstellt werden.</p>	<p>Streichen</p> <p><i>Auswertungskonzepte</i>: deskriptive Beschreibung der graphischen Darstellung der vorgenommenen Auswertungen (bspw. Beschreibung des Aggregationsniveaus der pro Leistungserbringer spezifisch dargestellten Daten, Beschreibung der national vergleichenden Daten, vorgenommene Risiko-Adjustierung, andere Parameter zur Berücksichtigung des Case-Mix). Das Auswertungskonzept muss pro Messthema separat erstellt werden.</p>	<p>Der Begriff wird vor allem in den Definitionen gebraucht, im übrigen Datenreglement ist er aus dem Kontext verständlich.</p> <p>Redundanz: Eine Beschreibung ist immer deskriptiv. Nicht nur die graphische Darstellung, sondern die 'Auswertungsmethodik' sollte beschrieben werden -> präzisieren. Umbenennung graphische in deskriptive Darstellung. Bereich 'Interpretation' fehlt.</p> <p>Auswertungskonzepte: Beschreibung der Auswertungsmethodik pro Qualitätsmessung (Messthema) des ANQ. Die Beschreibung beinhaltet unter anderem das Messinstrument, die Eckdaten der Messung, die deskriptive Darstellung der Messergebnisse (z.B. Beschreibung des Aggregationsniveaus der pro Leistungserbringer spezifisch dargestellten Daten, Beschreibung der national vergleichenden Daten, vorgenommene Risiko-Adjustierung, andere Parameter zur Berücksichtigung des Case-Mix) sowie Interpretationsmöglichkeiten bei Auffälligkeiten. Das Ziel ist die Nachvollziehbarkeit und Vermeidung von Fehlinterpretationen (siehe lit. o). Das Auswertungskonzept wird von allen Beteiligten genehmigt und enthält mögliche Interpretationshinweise sowie auch der Hinweis auf Grenzen/Risiken der Messmethodik.</p> <p>Im Rahmen guter Transparenz und Wissenschaftlichkeit ist es erforderlich, dass der ANQ veröffentlicht, nach welchen Regeln er ausgewertet. (Beispiel: SQLape. Es muss für die Spitäler nachvollziehbar</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		<p>gemacht werden, aufgrund welcher Regeln einzelne Fälle als „mit potentieller Reoperation“, oder „mit potentiell vermeidbarem Wiedereintritt“ klassifiziert werden.)</p> <p>Präzisieren bereinigen</p> <p>In der Definition fehlt der Hinweis, dass das Auswertungskonzept zwischen ANQ, Messorganisation und Spitäler einvernehmlich festgelegt werden muss (in Art. 8 Abs. 8, also an „falscher Stelle“ ist dies erst erwähnt). Auch gibt es in den Auswertungskonzepten offenbar keine „Publikationsbedingungen“. Dem Lesenden erschliesst sich sodann die Definition der Auswertungskonzepte nicht auf Anhieb. Im Rahmen der Auswertungskonzepte auch die „Bandbreiten und Referenzwerte“ vereinbart werden. hier "Aggregationsniveau" pro Leistungserbringer, ist nicht kongruent mit k)</p>
<p>n) <i>Veröffentlichung von Daten:</i> Die Bekanntgabe von Qualitätsdaten an Personen und/oder Institutionen, die bei der Erhebung und Auswertung der Qualitätsdaten weder direkt noch indirekt involviert waren, unter Einhaltung der vertraglich zwischen den Partnern vereinbarten Publikationsbedingungen. Gemeint ist damit zum Beispiel die Weitergabe von Qualitätsdaten an politische Behörden, an Krankenkassen oder die Publikation in öffentlichen Medien.</p>	<p>Streichen</p> <p>Veröffentlichung von Daten: Die Bekanntgabe von Qualitätsdaten an Personen und/oder Institutionen, die bei der Erhebung und Auswertung der Qualitätsdaten weder direkt noch indirekt involviert waren, unter Einhaltung der vertraglich zwischen den Partnern vereinbarten Publikationsbedingungen. Gemeint ist damit zum Beispiel die Weitergabe von Qualitätsdaten an politische Behörden, an Krankenkassen oder die Publikation in öffentlichen Medien.</p>	<p>Redundanz zum Art. 9 Publikation.</p> <p>Ist mehr eine Verfahrens- als eine Begriffsdefinition</p> <p>Löschen oder Verweis zu Art. 9 angeben.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	Französische Fassung: Il manque une virgule entre "la qualité" et "à des personnes"	
<p><i>o) Zielgruppenspezifische Veröffentlichung:</i> Mit der zielgruppenspezifischen Veröffentlichung ist jeweils die pro Messthema angesprochene Zielgruppe der Veröffentlichung gemeint (bspw. politische Behörden, Krankenkassen oder die Publikation in öffentlichen Medien). Bei der zielgruppenspezifischen Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass eine gute Mischung zwischen Aussagekraft und Vermeidung von Fehlinterpretationen gefunden wird.</p>	<p>Streichen Zielgruppenspezifische Veröffentlichung: Mit der zielgruppenspezifischen Veröffentlichung ist jeweils die pro Messthema angesprochene Zielgruppe der Veröffentlichung gemeint (bspw. politische Behörden, Krankenkassen oder die Publikation in öffentlichen Medien). Bei der zielgruppenspezifischen Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass eine gute Mischung zwischen Aussagekraft und Vermeidung von Fehlinterpretationen gefunden wird.</p>	<p>Der Begriff ist selbst erklärend. Letzter Satz weglassen. Präzisieren. "eine gute Mischung" müsste definiert werden, da dies ein weitgefaster Begriff ist. Je nach Richtung der "Mischung" kann es für den Leistungserbringer oder der Zielgruppe Fehlinterpretationen hervorrufen. Die „zielgruppenspezifische Veröffentlichung“ ist bei den „Begriffsdefinitionen“ in Art. 3 geregelt, würde aber wohl eher zu den eigentlichen Reglementsregelungen gehören (z.B. Art. 7 Abs. 2 resp. Art. 9). Im Weiteren ist der Unterschied zwischen der lit. n und o von Art. 3 nicht wirklich erkennbar (vgl. auch den Wortlaut von Art. 9 Publikationen, worin in Abs. 2 postuliert wird, die Veröffentlichung der Auswertungen haben zielgruppenspezifisch zu erfolgen).</p>
<p><i>p) Leistungserbringer spezifische (spitalscharfe) Daten:</i> Daten bzw. Datengesamtheiten mit Zuordnung und somit Kennzeichnung einzelner Leistungserbringer.</p>	<p>Streichen Leistungserbringer spezifische (spitalscharfe) Daten: Daten bzw. Datengesamtheiten mit Zuordnung und somit Kennzeichnung einzelner Leistungserbringer.</p>	<p>Einheitliche Schreibweise des Worts „leistungserbringerspezifisch“ über das gesamte Reglement hinweg verwenden.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	<p>Französische <i>Leistungserbringer spezifische (spitalscharfe) Daten</i>: Daten bzw. Datengesamtheiten mit Zuordnung und somit Kennzeichnung einzelner Leistungserbringer. Fassung : Confusion entre les termes collections, collectes et ensembles</p>	
<p>q) <i>Leistungserbringer spezifische (spitalscharf) ausgewertete Daten</i>: Deskriptive Darstellung von Daten mit Erkennung einzelner Leistungserbringer.</p>	<p>Streichen <i>Leistungserbringer spezifische (spitalscharf) ausgewertete Daten: Deskriptive Darstellung von Daten mit Erkennung einzelner Leistungserbringer.</i> Französische Fassung: Pas de "s" à fournisseur</p>	<p>Einheitliche Schreibweise des Worts „leistungserbringerspezifisch“ über das gesamte Reglement hinweg verwenden. Das Wort „Datengesamtheit“ (Art. 3 lit. i, vgl. auch Art. 3 lit. k) in Art. 3 lit. q im Zusammenhang mit spitalscharfen Daten scheint ein Widerspruch zu sein. Sodann ist in lit. q unklar, welche Daten gemeint sind (Rohdaten? Siehe Art. 3 lit. l).</p>
<p>r) <i>Interpretierte Daten</i>: Bewertung von erfassten und ausgewerteten Daten mit Bezug auf anerkannte Referenzwerte und Bandbreiten.</p>	<p>Streichen <i>Interpretierte Daten: Bewertung von erfassten und ausgewerteten Daten mit Bezug auf anerkannte Referenzwerte und Bandbreiten.</i> <i>Interpretierte Daten: Bewertung der Auswertungsdaten aus Qualitätsmessungen des ANQ mit Bezug auf anerkannte Referenzwerte und deren Vertrauensintervallen sowie anderen Bandbreiten</i></p>	<p>Der Begriff wird nur in den Definitionen gebraucht, ist aber für das übrige Datenreglement belanglos. Interpretierte Daten: Bewertung der Auswertungsdaten aus Qualitätsmessungen des ANQ mit Bezug auf anerkannte Referenzwerte und deren Vertrauensintervallen sowie anderen Bandbreiten Redundanz des Begriffes 'erfasst und ausgewertet': Ausgewertete Daten sind bereits erfasst. Interpretation bedeutet im Wesentlichen auch die Beurteilung der Aussagekraft und die Gründe für einen bspw. hohen oder tiefen Wert, nicht nur der Bezug zu Referenzwerten.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>s) <i>Dateneigner</i>: Leistungserbringer, welche die Daten zum Zweck der weiteren Bearbeitung an bezeichnete Dritte weiterleiten.</p>	<p>Streichen <i>Dateneigner</i>: Leistungserbringer, welche die Daten zum Zweck der weiteren Bearbeitung an bezeichnete Dritte weiterleiten.</p>	<p>Der Begriff wird hauptsächlich in den Definitionen gebraucht. Gemäss FMH gibt es kein Eigentum an Daten, also auch keinen Eigentümer oder Dateneigner. Ist in Art. 5 Dateneigentum ausführlich aufgenommen. präzisieren Es ist kein Eigentum an Daten und somit auch keine „Dateneigner“ (vgl. Art. 3 lit. s) oder Dateneigentum (Art. 5). Kriterium ist nicht, wer „Eigentümer“ der Daten ist, sondern wer Inhaber der Datensammlung ist, also über Zweck und Inhalt der Datensammlung entscheidet, also die sogenannte „Datenherrschaft“. Sodann macht die Definition des „Dateneigners“ in Art. 3 lit. s als „Daten weiterleitender Leistungserbringer“ keinen Sinn. Setzt man aber den verwendeten Begriff „Dateneigentümer“ mit „Datenherrschaft“ gleich, so ergibt sich aus dem Umkehrschluss von Art. 6, dass im Gegensatz zur Fassung vom 20. Januar 2010 nicht mehr der ANQ über die Datenherrschaft verfügt, sondern die Datenherrschaft bei den Leistungserbringern verbleibt.</p>
	<p>t) Leistungserbringer: an der Messung teilnehmende Spitäler, Kliniken und Langzeitinstitutionen</p>	<p>Wer sind die immer wieder erwähnten Leistungserbringer. Im Gesundheitswesen gehört jede Person dazu, die medizinische Handlungen verrichtet, inkl. Geistige Arbeit wie Diagnosen erstellen.</p>
	<p>u) Definition Daten ergänzen</p>	<p>Eventuell: Daten sind Angaben, die sich auf</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen.
Art. 4 und 5		Eventuell sollten die Rechte (Datenherrschaft; Einsicht und Publikation der eigenen Daten, auch im Vergleich) und Pflichten (Anonymisierung der zuliefernden Daten; Datenlieferung gemäss Vorgaben, keine Offenlegung fremder Daten auch nicht im Vergleich, ohne deren Einwilligung) der Spitäler, Kliniken und Langzeitinstitutionen in einem Artikel zusammengefasst werden.
Art. 4 Datenschutz		
<p>1 Die Leistungserbringer als Dateneigner sind für die Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG vom 19. Juni 1992, SR 235.1) und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG vom 14. Juni 1993, SR 235.11), sowie der entsprechenden kantonalen Gesetze und Erlasse zum Datenschutz, soweit diese zur Anwendung kommen, verantwortlich. Insbesondere soll die Verantwortung der Leistungserbringer, als Dateneigner für die ausreichende Anonymisierung und die entsprechende Aufbereitung der Patientendaten zu sorgen, hervorgehoben werden.</p>	<p>1 Die Leistungserbringer als Dateneigner sind für die Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG vom 19. Juni 1992, SR 235.1) und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG vom 14. Juni 1993, SR 235.11), sowie der entsprechenden kantonalen Gesetze und Erlasse zum Datenschutz, soweit diese zur Anwendung kommen, verantwortlich. Insbesondere soll die Verantwortung der Leistungserbringer, als Dateneigner für die ausreichende Anonymisierung und die entsprechende Aufbereitung der Patientendaten zu sorgen, hervorgehoben werden.</p> <p>Französische Fassung: "En tant que propriétaire des données » commencer la phrase par "Les fournisseurs.</p>	<p>Falls der Begriff Anonymisierung unklar ist, soll er in Art. 3 definiert werden, inklusive Anonymisierungsmethode.</p>
	Ergänzen	<p>Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu ergänzen um die entsprechenden Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (aus Personalrecht) sowie um die berechtigten Ansprüche der Leistungserbringer (Geschäftsgeheimnisse) an sich.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>² Der ANQ und alle an der Messung beteiligten Organisationen halten die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze ein. Sie sind sich dabei bewusst, dass es bei nicht anonymisierten Daten stets um besonders schützenswerte Personendaten geht, für welche besondere Regeln gelten. Die Patienten/Patientinnen haben insbesondere das Recht, dass die Bearbeitung ihrer Daten - namentlich die Bekanntgabe an Dritte - gesperrt wird oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden, solange diese Daten nicht vollständig anonymisiert worden sind (Art. 15 DSGVO).</p>	<p>² Der ANQ und alle an der Messung beteiligten <u>Beteiligten Organisationen</u> halten die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze ein. Sie sind sich dabei bewusst, dass es bei nicht anonymisierten Daten stets um besonders schützenswerte Personendaten geht, für welche besondere Regeln gelten. Die Patienten/Patientinnen haben insbesondere das Recht, dass die Bearbeitung ihrer Daten - namentlich die Bekanntgabe an Dritte - gesperrt wird oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden, solange diese Daten nicht vollständig anonymisiert worden sind (Art. 15 DSGVO).</p>	<p>Alle beteiligten sollten die gleichen spezifische Vorgaben oder die gleichen allgemeine Rechte und Pflichten erhalten.</p> <p>Satz 1: Bezüglich Einhaltung des Datenschutzgesetzes fehlen die weiteren Drittpersonen.</p> <p>Gemäss Absatz 2 wird ein Patientenrecht thematisiert, es wird aber nicht beschrieben, wie die Umsetzung des Rechtes in der Praxis aussehen wird: Müsste der Leistungserbringer oder der ANQ für eine Einwilligung der Patienten sorgen? Uns erscheint dieser Absatz in sich nicht schlüssig, da einerseits der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten beschrieben wird und andererseits auf das Recht der Patienten verwiesen wird, dass die diese Daten gar nicht verwendet werden.</p>
<p>² Der ANQ bearbeitet unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 dieses Reglements ausschliesslich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.</p>	<p>^{2,3} Der ANQ bearbeitet unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 dieses Reglements ausschliesslich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.</p>	<p>Formale Korrektur: letzter Absatz als Absatz 3 statt 2 kennzeichnen.</p> <p>Hier wird auf Art 7. Abs.4 verwiesen, welcher aber in Art 7 nicht auftaucht.</p>
<p>Art. 5 Dateneigentum</p>	<p>Art. 5 <u>Dateneigentum</u> <u>Herrschaftsrechte über Daten</u></p>	
<p>¹ Die Leistungserbringer (Dateneigner) bleiben die Eigentümer ihrer erhobenen Rohdaten, d.h. sie bleiben Eigentümer der von ihnen an die vom ANQ bezeichneten Messorganisationen gelieferten Daten.</p>	<p>¹ Die Leistungserbringer (Dateneigner) bleiben die Eigentümer ihrer <u>erhalten sämtliche Rechte an den von Ihnen gelieferten Daten</u> erhobenen Rohdaten, d.h. sie bleiben Eigentümer der von ihnen an die vom ANQ bezeichneten Messorganisationen gelieferten Daten.</p>	<p>Eventuell auf bestehende Gesetzgebung referenzieren.</p>
<p>² Weder die Vorstandsmitglieder des ANQ</p>	<p><u>In Art. 4</u></p>	<p>Ist das nicht eine Frage des Datenschut-</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>noch die dem ANQ angeschlossenen Organisationen haben Anrecht auf die Einsicht in die Rohdaten und den Erhalt der Rohdaten.</p>	<p><u>24</u> Weder die Vorstandsmitglieder des ANQ noch die dem <u>nationalen ANQ-Qualitätsvertrag</u> angeschlossenen <u>Personen und Organisationen, oder deren Organe und Vertreter</u> haben Anrecht auf die Einsicht in die Rohdaten und den Erhalt der Rohdaten.</p>	<p>zes? Dies sollte in Art. 4 geregelt werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Regel nicht positiv formuliert werden sollte, indem Sinne wer überhaupt die Daten einsehen kann.</p> <p>Der Begriff "angeschlossene Organisationen" ist zu allgemein gehalten. Darunter könnten u. a. auch die Messorganisationen verstanden werden - was aber wohl hier nicht gemeint sein kann. Den Begriff "angeschlossene Organisationen" präzisieren: Weder der ANQ noch alle an den Messungen des ANQ beteiligten Vereinsmitglieder und dem nationalen Qualitätsvertrag angeschlossenen Personen und Organisationen sowie deren Vertretungen und alle weiteren beteiligten Personen oder Personenkreise haben Anrecht auf den Erhalt oder Einsicht in die Rohdaten.</p> <p>Im Artikel 8, "Aufbewahrung" Abschnitt 16 heisst es dann aber, dass die Mitglieder des Vorstandes der ANQ Einsicht in leitungserbringerspezifische Daten nehmen können.</p>
<p>³ Der ANQ verpflichtet die Messorganisationen dazu, Dritten kein Einsichtsrecht in die erfassten Daten zu gewähren.</p>	<p><u>In Art. 4</u></p> <p><u>34</u> Der ANQ verpflichtet die Messorganisationen dazu, Dritten kein Einsichtsrecht in die <u>von den Leistungserbringern erhaltenen Rohdaten, in die erfassten Daten und in die weiter bearbeiteten erfassten</u> Daten zu gewähren. <u>Ausgenommen hiervon ist die Gewährung eines explizit festgelegten Publikationsrechts gemäss Art. 9 Abs. 4.</u></p>	<p>Ist das nicht eine Frage des Datenschutzes? Dies sollte in Art. 4 geregelt werden. Begriff Messorganisationen: Aus der Sicht der Datenerheber kann der Begriff "Messorganisation" irrtümlicherweise als Datenerheber verstanden werden.</p> <p>Dies steht im Widerspruch zu Aussagen, bei denen den Messorganisationen weitergehende Rechte zugestanden werden.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	neu: 4) Der ANQ und die Messorganisationen verpflichten sich, den Leistungserbringern die eigenen spital- und klinikindividuellen Daten und Auswertungen zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.	
	Ergänzen	Obwohl in Art. 1 (Zweck) erwähnt, enthalten die Regelungen nach wie vor keine Aussagen zum Einsichtsrecht der Leistungserbringer in die Datenauswertungen, insbesondere auch in die eigenen „spitalscharf“ ausgewerteten Daten. Ohne dieses Einsichtsrecht ist das Recht gemäss Art. 6 Abs. 1, die eigenen klinikindividuellen Daten veröffentlichen zu können, nicht realisierbar.
Art. 6 Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Dateneigner	Art. 6 Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Dateneigner Titel ändern: « restriction d'utilisation des données brutes »	
<p>¹ Die Leistungserbringer sind in der Verwendung ihrer eigenen Daten insofern eingeschränkt, als dass sie keine direkten Vergleiche mit anderen Leistungserbringern veröffentlichen dürfen. Hingegen können sie ihre klinikindividuellen erfassten Daten und Auswertungen ohne Nennung der anderen Spitäler und Kliniken veröffentlichen.</p>	<p>1 Die Leistungserbringer sind in der Verwendung ihrer eigenen Daten insofern eingeschränkt, als dass sie keine direkten Vergleiche mit anderen Leistungserbringern veröffentlichen dürfen <u>ohne deren Zustimmung</u>. Hingegen können sie ihre klinikindividuellen erfassten Daten und Auswertungen ohne Nennung der anderen Spitäler und Kliniken veröffentlichen.</p>	<p>Der Dateneigentümer sollte explizit berechtigt bleiben, die eigenen Daten zu eigenen Zwecken intern und extern benutzen zu dürfen. Dies ist eine Einschränkung als Dateneigentümer. Einige Spitäler, Kliniken und Langzeitinstitutionen wollen ihre Daten im Vergleich zu anderen Spitälern, welche anonymisiert sind, publizieren können, d.h. Werte der anderen Spitäler angeben können, z.B. Vergleich mit arithmetischem Mittelwert, Median, Quartilen etc., je nachdem, wie die Daten von der Messorganisation aufbereitet wurden. Keine direkte Veröffent-</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		<p>lichung mit anderen Leistungserbringern: Frage: Was ist, wenn der 'andere' Leistungserbringer mit der Veröffentlichung einverstanden ist oder sie gemeinsam eine weiterführende Berechnung erstellen möchten?</p> <p>Was heisst "keine direkten Vergleiche" resp. "ohne Nennung der anderen Spitäler"? Widerspruch 1. Satz mit 2. Satz?</p> <p>Hier werden die Bezeichnungen "eigene Daten" und "klinikindividuell erfasste Daten" verwendet - aber die Daten sind nicht gemäss Definition einer der 11 Arten zugeordnet. Geht es um Verfügung oder Verwendung der spitaleigenen Daten? Meint man mit "klinikindividuell" der vorne definierte Begriff "Leistungserbringer spezifische Daten"?</p>
<p>² Die Leistungserbringer verpflichten sich, die Rohdaten für die Erstellung klinikindividueller Auswertungen und Vergleichsanalysen mit anderen Leistungserbringern der explizit dafür vom Vorstand bezeichneten Messorganisation zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Die Leistungserbringer verpflichten sich, die von ihnen gemäss Auswertungskonzept erhobenen Rohdaten in der vom ANQ festgelegten Form für die Erstellung der Auswertungen der vom ANQ bezeichneten Messorganisation gemäss definiertem Messplan zur Verfügung zu stellen (siehe Art. 8, Abs. 7).</p> <p>2 Der ANQ verpflichtet sich, den Leistungserbringern etwaige Instrumente und Messvorschriften zur Erhebung oder Erfassung der Rohdaten gemäss Auswertungskonzept zeitgerecht und in korrekter Form zur Verfügung zu stellen, sodass die Leistungserbringer Vorkehrungen für die optimale Umsetzung der Qualitätsmessungen treffen können.</p> <p>2 Die Leistungserbringer verpflichten sich, die Rohdaten für die Erstellung klinikindividueller Auswertungen und</p>	<p>Thematische Zuordnung zu Art. 6 nicht nachvollziehbar. Abs. 2 als neuer Artikel: Pflichten der Leistungserbringer und des ANQ:</p> <p>on ne comprend pas bien qu'est-ce qu'on veut dire avec "analisi comparative con altri fornitori di prestazioni". On considère que l'argument doit être mieux explicité. D'après notre point de vue, l'institut de mesure désigné par l'ANQ a la responsabilité d' « assembler » les résultats des différents hôpitaux (cette responsabilité peut être assignée à un institut de mesure quelconque parmi ceux homologués par l'ANQ) avec le but de construire la valeur de benchmark suisse. L'activité de cet institut doit</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	<p>Vergleichsanalysen mit anderen Leistungserbringern der explizit dafür vom Vorstand bezeichneten Messorganisation zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>pourtant être limitée à la construction de cette valeur. L'alternative consiste dans la clarification de qui peut réclamer une analyse supplémentaire, quel type d'analyse peut être requise et selon quelle modalité.</p>
<p>Art. 7 Befugnisse des ANQ</p>	<p>Art. 7 Befugnisse des ANQ</p>	<p>Es sollten irgendwo übersichtlich die Rechte an den Daten (vom Leistungserbringer gelieferten, vom ANQ oder Messinstitut bereinigten, und vom ANQ oder Messinstitut erstellten), an den Auswertungen, und an den Publikationen festgeschrieben werden.</p>
<p>¹ Der ANQ ist befugt die erfassten Daten zum Zwecke der Analyse und Erstellung klinikindividueller und national vergleichender Auswertungen zu bearbeiten, bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen.</p>	<p>¹ Der ANQ ist befugt, die <u>die gültigen Daten zum Zwecke der Analyse respektive Erstellung klinikindividueller und national vergleichenden Auswertungen im Rahmen der zwischen allen Parteien (ANQ, Messorganisation, Leistungserbringer) vereinbarten Auswertungskonzepte zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (z.B. für wissenschaftliche Zwecke) sowie die Auswertungen zu veröffentlichen.</u>erfassten Daten zum Zwecke der Analyse und Erstellung klinikindividueller und national vergleichender Auswertungen zu bearbeiten, bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen.</p> <p>Französische Fassung : Remplacer le terme "pouvoirs" par "compétences"</p>	<p>Nach wie vor kann der ANQ allein die Messorganisation bestimmen. Im Sinne eines partnerschaftlichen Gedankens wäre bei der Auswahl der Messorganisation auf den Willen und allfällige rechtliche Sachzwänge bei den Leistungserbringern (Verträge, Mitgliedschaften, kantonale Regelungen) Rücksicht zu nehmen. Der ANQ und die Leistungserbringer sollten die Messorganisationen einvernehmlich festlegen.</p> <p>In Art. 7 ist sodann die Berechtigung des ANQ enthalten, generell „die erfassten Daten zum Zwecke der Analyse und Erstellung ... vergleichender Auswertungen zu bearbeiten“. Eine ähnliche Bestimmung hat es in Art. 8 Abs. 11, wo der ANQ im Rahmen der Messstrategie die erfassten Daten weiter bearbeiten lassen kann, auch nach dem Austritt (Art. 8 Abs. 20). Hier stellt sich die Frage, ob es sich um weitere Auswertungen handelt, die nicht durch (früher ab-</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		geschlossene) Auswertungskonzepte vereinbart wurden. Müsste diese Frage bejaht werden, so hätten die Leistungserbringer über ihre Daten nach der vereinbarten Messung keine weitere Kontrolle mehr. Es ist deshalb klar festzuhalten, dass jede Auswertung, auch spätere Folgeauswertungen, durch ein gemeinsam vereinbartes Auswertungskonzept legitimiert sein muss.
<p>² Der ANQ ist unter Berücksichtigung von Art. 5 berechtigt, Vergleichsanalysen durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Insbesondere ist der ANQ berechtigt, die Daten für die Evaluation derselben zu verwenden und zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen.</p>	<p>² Der ANQ ist unter Berücksichtigung von Art. 5 berechtigt, Vergleichsanalysen durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Insbesondere ist der ANQ gemäß den Bestimmungen von Art. 8 berechtigt, die Daten für die Evaluation derselben zu verwenden und zielgruppenspezifisch nach Information der Leistungserbringern zu veröffentlichen.</p>	<p>Satz 2 "...die Daten für die Evaluation derselben...": Formulierung nicht verständlich. Was für eine Evaluation?</p> <p>Hier ist festgehalten, dass der ANQ berechtigt ist, die Daten (welche Daten?) zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen. Hier ist das Verhältnis dieser Ermächtigung zu Art. 9 Publikationen nicht klar. Das gleiche gilt für Abs. 3 von Art. 7, wo gar eine Ermächtigung enthalten ist, „Auswertungen der erfassten Daten“ zu veröffentlichen (wobei die Auswertungen in Art. 3 Abs. 1 so definiert sind, dass dort nur Rohdaten aggregiert dargestellt werden, nicht erfasste Daten, siehe Art. 3 lit. f). Deshalb kommt neben der Frage, in welchem Verhältnis diese Ermächtigung zu Art. 9 steht, auch die Frage auf, was „Auswertungen der erfassten Daten sind“. Dieser Begriff ist in Art. 3 nicht geklärt.</p>
<p>³ Der ANQ sowie die beteiligten Messorganisationen haben das Recht Auswertungen der erfassten Daten im Rahmen der zwischen allen Parteien (ANQ, Messorganisation, Spitäler) vereinbarten Auswertungskonzepte vorzu-</p>	<p>³ Der ANQ sowie die beteiligten Messorganisationen haben das Recht, Auswertungen der erfassten Daten im Rahmen der zwischen allen Parteien (ANQ, Messorganisation, Spitäler, Klinken und Langzeitinstitutionen) vereinbarten Auswertungskonzepte vorzunehmen, die Daten</p>	<p>Die Veröffentlichung ist nur zielgruppenspezifisch sinnvoll.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
nehmen, die Daten zu veröffentlichen und für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.	nach Information der Leistungserbringern zu veröffentlichen und für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.	
<p>3 Die Geschäftsstelle des ANQ ist zur Überprüfung der Qualität der Datenerfassung befugt (Audit). Die Qualitätsüberprüfung erfolgt in der Regel so, dass keine systematischen Rückschlüsse auf Personendaten möglich sind. Soweit bei der Überprüfung ein Umgang mit nicht anonymisierten Daten erfolgt, gilt Art. 4 dieses Reglements.</p>	<p>34 Die Geschäftsstelle des ANQ ist zur Überprüfung der Qualität der Datenerfassung befugt (Audit). Die Qualitätsüberprüfung erfolgt in der Regel so, dass keine systematischen Rückschlüsse auf Personendaten möglich sind. Soweit bei der Überprüfung ein Umgang mit nicht anonymisierten Daten erfolgt, gilt Art. 4 dieses Reglements.</p> <p>Französische Fassung : remplacer par "se fait sur la base de données anonymisées"</p>	<p>Der Gesamtprozess muss genauer beschrieben und präzisiert werden, um Unsicherheiten auf Leistungserbringerseite entgegenzuwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was löst die Überprüfung der Datenerfassung durch die ANQ aus? - Wie sind die Kompetenzen definiert? - Beschreibung des Gesamtprozesses bis einschliesslich Auswertung Audit und Auflagen/Konsequenzen fehlt. - Wie lauten die Kriterien eines Audits? <p>Es ist unklar, was mit den Audit gemeint ist. Bei der gewählten Formulierung ist schwer nachvollziehbar, wie ein solches aussehen könnte. Begriff "Audit" kann hier nicht verwendet werden, da der ANQ keine akkreditierte Stelle mit Auditbefugnis ist.</p> <p>Formale Korrektur: letzter Absatz als Absatz 4 statt 3 kennzeichnen.</p> <p>L'ANQ et les organes supérieurs de contrôle (OFS, SCRIS) se coordonnent dans ce contrôle afin d'éviter les doublons.</p> <p>" se fait en règle générale de façon à empêcher de retrouver les données personnelles"</p> <p>Il faut s'assurer que l'ANQ fasse des contrôles là où d'autres organes de contrôle (OFS, SCRIS) ne le font pas. Ceci afin d'éviter les doublons</p>
Art. 8 Umgang mit Daten der Ergeb-	Art. 8 Umgang mit Daten der Ablauf einer Er-	Titel anpassen

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
nisqualitätsmessung	<u>gebnisqualitätsmessung</u> <u>Qualitätsmessung in Bezug auf die Daten</u>	<p>Der Ablauf einer Messung ist erahnbar, wird aber bis zum Schluss nicht klar. Wie oben erwähnt sollte ein Ablaufschema (als Flussdiagramm? als Anhang?) erstellt werden: 1. Strategie durch den ANQ, 2. Auswertungskonzept partnerschaftlich durch den ANQ, 3. Information durch den ANQ an die Leistungserbringer, 4. Datenlieferung durch die Leistungserbringer, 5. Datenbereinigung durch ANQ oder Messorganisation, 6. Datenauswertung durch den ANQ oder Messorganisation, 7. vorheriger Information durch den ANQ an die Leistungserbringer, 8. Publikation des Qualitätsberichtes inklusive Daten durch den ANQ.</p> <p>Artikel 8 ist ein Sammelsurium von verschiedenen Regelungen.</p> <p>Sodann wird in Art. 8 der Begriff der „klinikindividuellen und vergleichenden Auswertung“ eingeführt (siehe dann auch Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 10), ohne dass dieser Begriff zuvor (Art. 3) geklärt worden wäre. Handelt es sich hierbei um Daten gemäss Daten gemäss Art. 3 lit. q und r? Gemeint sind wohl leistungserbringerindividuelle Auswertungen oder Publikationen.</p>
<i>Allgemeiner Grundsatz</i> ₁ Alle erfassten Daten und Auswertungen, welche der ANQ für Ergebnisqualitätsmessungen vorgegeben hat, dürfen zum Zweck der Qualitätssicherung und -förderung sowie für Publikationen vom ANQ verwendet werden (vgl.	<i>Allgemeiner Grundsatz</i> ₁ Alle erfassten Daten und Auswertungen, welche der ANQ für Ergebnisqualitätsmessungen vorgegeben hat, dürfen zum Zweck der Qualitätssicherung und -förderung sowie für Publikationen vom ANQ verwendet werden (vgl. Art. 7 Absatz 2). Die Bedingungen zur Datenerhebung	<p>Generell ist das Verhältnis von Art. 8 Abs. 1 zu Art. 9 unklar. Dass die Veröffentlichung lauterkeitsrechtlichen Regelungen zu entsprechen hat, ist nicht in Art. 8 Abs. 1 zu regeln, sondern in Art. 9.</p> <p>Der ANQ darf Publikationen nur nach</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>Art. 7 Absatz 2). Die Bedingungen zur Datenerhebung und klinikindividuellen und vergleichenden Auswertung werden vor Beginn der Messung zwischen den Vertragsparteien (ANQ, Messorganisationen, Spitäler) in einem entsprechenden Auswertungskonzept festgelegt. Für die Veröffentlichung von Qualitätsdaten orientiert sich der ANQ an den von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)¹ festgelegten Voraussetzungen. Es wird sichergestellt, dass die erhobenen Qualitätsdaten die Kriterien der Relevanz, der Korrektheit und der Verständlichkeit (nachfolgend Abs. 2 bis 4) erfüllen und die Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den datenschutz- und lauterkeitsrechtlichen Regelungen erfolgt.</p>	<p>und leistungserbringerindividuellen klinikindividuellen und oder vergleichenden Auswertung werden vor Beginn der Messung zwischen den Vertragsparteien (ANQ, Messorganisationen, Spitäler) allen Leistungserbringern in einem entsprechenden Auswertungskonzept <u>Konzept</u> festgelegt. Für die Veröffentlichung von Qualitätsdaten orientiert sich der ANQ an den von Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)² vom 19. Mai 2009 festgelegten Voraussetzungen. Es wird sichergestellt, dass die erhobenen Qualitätsdaten die Kriterien der Relevanz, der Korrektheit und der Verständlichkeit (nachfolgend Abs. 2 bis 4) erfüllen, und die Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den datenschutz- und lauterkeitsrechtlichen Regelungen erfolgt. Und und mit den Leistungserbringern abgeprochen ist.</p>	<p>Rücksprache mit den betroffenen Mitglied-Spitälern veröffentlichen.</p> <p>Das Recht des ANQ, heikle Spitaldaten für Publikationen zu verwenden, ist nicht genug eingeschränkt.</p> <p>"Zweitens bedürfen nach Angaben der Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung Projekte der Qualitätssicherung der Zustimmung durch eine Ethikkommission." Wird dieser Tatsache, bei den diversen geplanten Befragungen entsprochen? Liegt die Zustimmung der Forschungskommission vor? Insbesondere bei Sturz und Dekubituserhebung.</p> <p>Das zu erstellende Konzept umfasst neben den Bedingungen zur Auswertung auch solche zur Datenerhebung. Die Bezeichnung „Auswertungskonzept“ ist daher irreführend und soll durch den Begriff „Konzept“ ersetzt werden (analog in Art. 8 Abs. 8).</p> <p>Aus unserer Sicht sollten auch die Leistungserbringer die Daten, weiter verarbeitenden Daten und Auswertungen für eigene Publikationen verwenden können.</p> <p>Anforderungen an Qualitätsinformationen</p>

¹ Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW): Empfehlungen «Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität» vom 19. Mai 2009.

² ~~Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW): Empfehlungen «Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität» vom 19. Mai 2009.~~

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		<p>könnten noch ergänzen werden, z.B. hinsichtlich Sensitivität / Spezifität: "So sollten bei Wiederholungen von Messungen und gleicher Ausgangslage die gleichen Ergebnisse gemessen werden (Reliabilität) und der avisierte Qualitätsaspekt sollte statistisch möglichst zuverlässig erfasst werden (Sensitivität und Spezifität)." Aus: Qualitätsstrategie des Bundes im Schweizerischen Gesundheitswesen vom 9. Oktober 2009, S. 89.</p> <p>Es gibt keine verbindliche "Voraussetzungen" der SAMW, dies sind lediglich "Empfehlungen", wie in der Fussnote erwähnt. Hier sollten aus den SAMW-Empfehlungen Vorgaben seitens ANQ für den Umgang mit Messungen und Daten abgeleitet werden, nicht die Checkliste der SAMW beschreiben. "festgelegte Voraussetzungen" streichen.</p> <p>In Art. 8 wird bezüglich der Publikationen auf Art. 7 Abs. 3 verwiesen, nicht aber auf Art. 7 Abs. 2 und auf Art. 9, worin die Publikationen ebenfalls geregelt sind.</p>
<i>Abs. 2 – 4</i>	<i>Abs. 2 – 4 streichen</i>	<p>Wenn die Empfehlungen der SAMW vom 19.5.09 integraler Bestandteil des Datenreglements sind (siehe Präambel) und im abs. auf sie hingewiesen wird, dann können die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen werden, weil sie keinen Mehrwert schaffen.</p>
<p><i>Relevanz</i> ²Das Kriterium der Relevanz beinhaltet die Fragen, ob die gewählten Indikatoren die me-</p>	<p><i>Relevanz</i> ²Das Kriterium der Relevanz beinhaltet die Fragen, ob die gewählten Indikatoren die medizinische Behand-</p>	<p>Frage: Wer bestimmt die Kriterien der Relevanz?</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>dizinische Behandlungsqualität repräsentieren, ob der jeweilige Indikator die Struktur, einen Prozess oder den Outcome betrifft und ob angegeben wird, von wem die Indikatoren ausgewählt wurden.</p>	<p>lungsqualität repräsentieren, ob der jeweilige Indikator die Struktur, einen Prozess oder den Outcome betrifft und ob angegeben wird, von wem die Indikatoren ausgewählt wurden.</p>	
<p><i>Korrektheit</i> ³ Das Kriterium der Korrektheit beinhaltet u.a. die Fragen, ob die Indikatoren präzise definiert sind, ob die Gesamtheit der Patienten, bei welcher der Indikator gemessen wurde, klar beschrieben ist, ob es konkrete Angaben gibt über die Anzahl Patienten, bei denen der Indikator erhoben wurde, ob die Instrumente zur Messung der Indikatoren gültig (valide) und verlässlich (reliabel) sind, ob die Datenquelle beschrieben wurde und viele weitere mehr (siehe SAMW-Voraussetzungen).</p>	<p><i>Korrektheit</i> ³ Das Kriterium der Korrektheit beinhaltet u.a. die Fragen, ob die Indikatoren präzise definiert sind, ob die Gesamtheit der Patienten, bei welcher der Indikator gemessen wurde, klar beschrieben ist, ob es konkrete Angaben gibt über die Anzahl Patienten, bei denen der Indikator erhoben wurde, ob die Instrumente zur Messung der Indikatoren gültig (valide) und verlässlich (reliabel) sind, ob die Datenquelle beschrieben wurde und viele weitere mehr (siehe SAMW-Voraussetzungen).</p>	<p>Ergänzung: „..., bei welcher der Indikator gemessen wurde, klar beschrieben ist sowie das zuständige Fachgebiet und der Fallschweregrad ausgewiesen wird, ob“</p>
<p><i>Verständlichkeit</i> ⁴ Das Kriterium der Verständlichkeit will sicherstellen, dass die Ergebnisse verständlich dargestellt und nachvollziehbar interpretiert sind.</p>	<p><i>Verständlichkeit</i> ⁴ Das Kriterium der Verständlichkeit will sicherstellen, dass die Ergebnisse verständlich dargestellt und nachvollziehbar interpretiert sind.</p>	
<p><i>Ausführung</i></p>	<p><i>Ausführung</i></p>	<p>Absatz 'Ausführung' straffen. Im Absatz 'Ausführung' finden sich Redundanzen zu Punkten im vorliegenden Datenreglement, (z.B. Abs. 9 Publikation der Qualitätsdaten durch Dritte → <u>und</u> Art. 9 Publikationen.)-</p>
<p>⁵ Die Festlegung der Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren liegt beim ANQ. Der ANQ berät sich bezüglich der Messmethodik und</p>	<p>⁵ Die Festlegung der Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren liegt beim ANQ. Der ANQ berät sich bezüglich der Messmethodik und Aspekten der praktischen Durchfüh-</p>	<p>Welches Mitspracherecht haben die Messorganisationen genau? Wie werden die Vereinsmitglieder einbezogen?</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
Aspekten der praktischen Durchführung der Messung im Vorfeld mit der involvierten Messorganisation.	rung der Messung im Vorfeld mit der involvierten Messorganisation.	
6 Die Verantwortung für die Umsetzung der national koordinierten Ergebnisqualitätsmessungen liegt bei den Leistungserbringern.	6 Die Verantwortung für die Umsetzung der national koordinierten <u>Ergebnisqualitätsmessungen-Datenerhebung</u> liegt bei den Leistungserbringern.	Mit Abs. 7 zusammenlegen. Eventuell streichen: Die Verantwortlichkeit für die gesamte Umsetzung von Qualitätsmessungen kann nicht ausschliesslich bei den Leistungserbringern liegen. "Ergebnisqualitätsmessungen" ersetzen durch "Qualitätsmessungen"
7 Die Leistungserbringer sind dafür verantwortlich, dass die zu erhebenden Daten gemäss Messkonzept von ihnen selber oder von einer externen Institution gemäss Messvorgaben korrekt und vollständig erhoben werden. Sie verpflichten sich, die zu erhebenden Daten entsprechend aufbereitet und fristgerecht zur Analyse an eine vom ANQ bezeichnete Messorganisation zu liefern. Greift der ANQ auf bereits erhobene Daten zurück (bspw. Daten des Bundesamtes für Statistik BfS), so muss dazu eine vertraglich vereinbarte Einwilligung des Spitals oder der Klinik vorliegen, welche den ANQ ermächtigt, diese Daten einzuholen (bspw. beim BFS). Dies erfolgt jeweils mittels Vertrag zwischen dem ANQ und den Spitälern und Kliniken für jede Messung einzeln.	z Die Leistungserbringer sind dafür verantwortlich, dass die zu erhebenden Daten gemäss Messkonzept von ihnen selber oder von einer externen Institution gemäss Messvorgaben korrekt und vollständig erhoben werden. Sie verpflichten sich, die zu erhebenden Daten entsprechend aufbereitet und fristgerecht zur Analyse an eine vom ANQ bezeichnete Messorganisation zu liefern. Greift der ANQ auf bereits erhobene Daten zurück (bspw. Daten des Bundesamtes für Statistik BfS), so muss dazu eine vertraglich vereinbarte Einwilligung des <u>Leistungserbringers Spitals oder der Klinik</u> vorliegen, welche den ANQ <u>oder die vom ANQ beauftragte Messorganisation</u> ermächtigt, diese Daten einzuholen (bspw. beim <u>BFSBfS</u>). Dies erfolgt jeweils mittels Vertrag zwischen dem ANQ und den <u>Spitälern und Kliniken</u> <u>Leistungserbringern</u> für jede Messung einzeln.	Mit Absatz 6 zusammenlegen. "BFS" ersetzen durch "BfS" Satz 3: Bereits erhobene Daten (z.B. BfS Daten): Kann die Einholung der bereits erhobenen Daten auch von vom ANQ beauftragten Messorganisationen möglich? Wenn ja, dann Art. ergänzen.
8 Die vom ANQ bezeichnete Messorganisation nimmt die Bereinigung der Daten und die klinikindividuelle und vergleichende Auswertung entlang des im Voraus gemeinsam von allen Parteien festgelegten Auswertungskonzeptes vor. Dieses wird im Laufe der definierten	8 Die vom ANQ bezeichnete Messorganisation nimmt die Bereinigung der Daten und die <u>klinikindividuelle-leistungserbringerindividuelle</u> und vergleichende Auswertung entlang des <u>im Voraus gemeinsam von allen Parteien festgelegten Auswertungskonzeptes</u> <u>Konzeptes</u> vor. Dieses wird im Laufe der definierten Messperiode nicht ohne	"Auswertungskonzept" ersetzen durch "Konzept" Französische Fassung: präzisieren Que signifie le terme "nettoyage"?

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
Messperiode nicht ohne Einverständnis aller Beteiligten verändert.	Einverständnis aller Beteiligten verändert.	
9 Die Publikation der Qualitätsdaten, welche im Rahmen der Messstrategie vom ANQ erhoben wurden, ist Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den ANQ erlaubt.	9 Die Publikation der Qualitätsdaten, welche im Rahmen der Messstrategie vom ANQ erhoben wurden, ist Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den ANQ erlaubt.	Regelungen zur Publikation gehören in den Art. 9. Dans la formulation actuelle, l'alinéa 9 est en contradiction avec l'alinéa 13.
10 Die vom ANQ beauftragten Messorganisationen verpflichten sich gegenüber dem ANQ, die von ihnen angewandte Methodik für die klinikindividuelle und vergleichende Auswertung transparent auszuweisen.	10 Die vom ANQ beauftragten Messorganisationen verpflichten sich gegenüber dem ANQ <u>weist gegenüber dem ANQ und den Leistungserbringern</u> , die von ihnen angewandte Methodik <u>und Auswertungssystematik</u> für die <u>klinikindividuelle-leistungserbringerindividuelle</u> und vergleichende Auswertung transparent <u>auszuweisen</u> aus.	Nicht die angewandte Methodik muss von den Messorganisationen ausgewiesen werden, sondern die Auswertungssystematik. Die Auswertungsmethodik ist im Auswertungskonzept geregelt.
11 Im Rahmen der nationalen Messstrategie kann der ANQ zusätzlich zu Art.8 Abs.8 weitere Organisationen bestimmen, welche die erfassten Daten aus den national vorgegebenen Messungen bearbeiten (bspw. vertiefte Auswertung, Evaluation, wissenschaftliche Auswertungen, etc.)	11 Im Rahmen der nationalen Messstrategie kann der ANQ zusätzlich zu Art.8 Abs.8 <u>Der ANQ kann</u> weitere Organisationen bestimmen, welche die erfassten Daten aus den national vorgegebenen Messungen bearbeiten (bspw. vertiefte Auswertung, Evaluation, wissenschaftliche Auswertungen, etc.)	Art. 8 Abs. 11 verweist auf Art. 8 Abs. 8, aber nicht auf Art. 7 Abs. 3. Das Verhältnis dieser Bestimmungen untereinander ist nicht klar. Sodann erschliesst sich nicht, ob dann diese Bearbeitung gemäss Art. 8 Abs. 11 („vertiefte Auswertung, Evaluation, wissenschaftliche Auswertungen, etc.“) wie in Art. 8 Abs. 8 geregelt ebenfalls das Einverständnis aller Beteiligten benötigt oder nicht, sei es im Rahmen des „Auswertungskonzeptes“, sei es als Veränderung dessen.
<i>Aufbewahrung</i> 12 Die erfassten Daten, die klinikindividuellen sowie die vergleichenden Auswertungen der Leistungserbringer, die dem ANQ zur Verfügung stehen (Art.8 Abs.7), werden bei der Geschäftsstelle des ANQ aufbewahrt.	<i>Aufbewahrung</i> 12 Die erfassten Daten, die klinikindividuellen-leistungserbringerindividuellen sowie die vergleichenden Auswertungen der Leistungserbringer, die dem ANQ zur Verfügung stehen (Art.8 Abs.7), werden bei der <u>durch den Geschäftsstelle des</u> ANQ aufbewahrt.	
13 Die Geschäftsstelle des ANQ verpflichtet sich gegenüber den Leistungserbringern, die ihm zur Verfügung gestellten Daten durch	13 Die Geschäftsstelle des ANQ verpflichtet sich gegenüber den Leistungserbringern, <u>die Sicherheit der ihm zur Verfügung gestellten Daten durch adäquate, die ihm zur</u>	Aufbewahrungspflicht der Messorganisationen fehlt. Keine

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff durch Dritte zu schützen.</p>	<p>Verfügung gestellten Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff durch Dritte zu schützen.</p>	<p>Abs. 13 und Abs. 15: Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten 'Zugriff durch Dritte' in Abs. 13 und dem 'Zugriff Unbefugter' in Abs. 15 erläutern? Neue Formulierung geht weiter als Schutz gegen Zugriff. L'ANQ doit demander aux instituts de mesure (homologués par l'ANQ même) une description des modalités avec lesquelles ils vont garantir la protection des données et leur accès.</p>
	<p>^{13bis} Die dem ANQ zur Verfügung stehenden Daten und Auswertungen (Art. 8, Abs. 8) werden bei der Geschäftsstelle des ANQ für xx Jahre elektronisch aufbewahrt und nach Erreichung der Aufbewahrungsdauer vernichtet. Die den vom ANQ beauftragten Messorganisationen zur Verfügung stehenden Daten und Auswertungen werden bei der Messorganisation für xx Jahre aufbewahrt und nach Erreichung der Aufbewahrungsdauer vernichtet.</p>	<p>Angaben zur Aufbewahrungsdauer für den ANQ und die Messorganisation fehlen. Aufbewahrungsdauer ergänzen. Datenvernichtung fehlt. Ergänzen: Was geschieht mit den Daten bei Auflösung der Geschäftsstelle resp. des Vereins?</p>
<p>¹⁴ Die Geschäftsstelle des ANQ ist berechtigt, ein entsprechendes Messinstitut oder Dritte mit der Aufbewahrung der ihm zur Verfügung gestellten Daten zu beauftragen.</p>	<p>¹⁴ Die Geschäftsstelle des ANQ ist berechtigt, ein entsprechendes Messinstitut oder Dritte mit der Aufbewahrung der ihm zur Verfügung gestellten Daten zu beauftragen.</p>	
<p>¹⁵ Messorganisationen, wissenschaftliche Institute oder ähnliche Organisationen denen der ANQ Aufträge für die Analyse der national vorgegebenen Messungen erteilt, sind gegenüber der Leistungserbringer verantwortlich, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.</p>	<p>¹⁵ Messorganisationen, wissenschaftliche Institute oder ähnliche Organisationen denen der ANQ Aufträge für die Analyse der national vorgegebenen Messungen erteilt, sind gegenüber <u>ANQ und den der</u> Leistungserbringern verantwortlich, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.</p>	

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p><i>Einsichtnahme und Geheimhaltung</i></p> <p>16 Die Mitglieder des Vorstandes des ANQ sind zur Einsichtnahme in leistungserbringerspezifisch erfasste Daten aus nationalen Messungen unter Wahrung der Geheimhaltung gegenüber Dritten am Sitz der Geschäftsstelle des ANQ berechtigt.</p>	<p><i>Einsichtnahme und Geheimhaltung</i></p> <p>16 Die Mitglieder des Vorstandes des ANQ sind zur Einsichtnahme in leistungserbringerspezifisch erfasste Daten aus nationalen Messungen unter Wahrung der Geheimhaltung gegenüber Dritten am Sitz der Geschäftsstelle des ANQ berechtigt.</p>	<p>Die Dateneinsichtnahme bzw. Datenveröffentlichung darf nur nach Rücksprache und Genehmigung mit den Leistungserbringern erfolgen.</p> <p>Zu Kapitel 'Einsichtnahme und Geheimhaltung': Gemäss Art. 18 Abs. 1 der Statuten des ANQ obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung des Vereins. Frage: Ist der Passus der Einsichtnahme und Geheimhaltung bezüglich den Mitgliedern des Vorstandes des ANQ im vorliegenden Datenreglement relevant?</p> <p>Die Thematik der Rohdaten bzw. das Einsichtsrecht in die Rohdaten durch die Vorstandsmitglieder des ANQ ist bereits in Art. 5 Abs. 2 geregelt. Hier wird die Rechtslage unklar resp. widersprüchlich: "Weder die Vorstandsmitglieder des ANQ noch die dem ANQ angeschlossenen Organisationen haben Anrecht auf die Einsicht in die Rohdaten und den Erhalt der Rohdaten."</p> <p>Es gibt keinen Grund, warum der Vorstand des ANQ Einsicht in die leistungserbringerspezifisch erfassten Daten haben sollte. Bitte Begründen.</p>
<p>17 Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, sowie gegenüber der vom Vorstandsmitglied vertretenen Organisation. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über deren Mitwirkung im Vorstand und Mitgliedschaft im ANQ hinaus.</p>	<p>17 Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, sowie gegenüber der vom Vorstandsmitglied vertretenen Organisation und den Vereinsmitgliedern. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über deren Mitwirkung im Vorstand und Mitgliedschaft im ANQ hinaus.</p>	
<p>18 Die Einsichtnahme der Mitglieder des Vorstandes muss durch die Geschäftsstelle des</p>	<p>18 Die Einsichtnahme der Mitglieder des Vorstandes muss durch die Geschäftsstelle des ANQ detailliert protokolliert</p>	<p>Die Protokollliste muss öffentlich zugänglich sein.</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
ANQ detailliert protokolliert werden: Der Name des Vorstandsmitglieds ANQ, das Datum der Einsichtnahme und die eingesehenen Daten und Auswertungen sind zu vermerken.	werden: Der Name des Vorstandsmitglieds ANQ, das Datum der Einsichtnahme, und die eingesehenen Daten und Auswertungen, <u>sowie der Grund</u> sind zu vermerken.	Die Begründung der Einsichtnahme muss abgegeben werden
19 Alle Bearbeitungsstellen und Drittpersonen sind schriftlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten im Rahmen ihres Auftrags zu verpflichten.	19 Alle Bearbeitungsstellen und Drittpersonen sind schriftlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten im Rahmen ihres Auftrags zu verpflichten.	ist redundant zum Änderungsvorschlag des Art. 4 Abs. 2 (Drittpersonen ergänzen). Eventuell ersatzlos streichen.
<p><i>Austritt</i></p> <p>20 Führt ein Leistungserbringer die vom Verein vorgegebenen Datenerhebungen nicht weiter aus, so bleiben seine bisher zur Verfügung gestellten Daten im Datenpool des ANQ drin und dürfen weiterhin für aggregierte Vergleiche verwendet werden.</p>	<p><i>Austritt</i></p> <p>20 Führt ein Leistungserbringer die vom <u>Verein ANQ</u> vorgegebenen Datenerhebungen nicht weiter aus, so <u>ver-</u>bleiben seine bisher zur Verfügung gestellten Daten im Datenpool des beim ANQ drin und dürfen <u>nur mit expliziter Erlaubnis des Leistungserbringers</u> weiterhin für aggregierte Vergleiche verwendet werden.</p> <p><u>Der Leistungserbringer kann die Löschung der seiner Daten beim ANQ beantragen.</u></p>	<p>Veraltete Daten können unter Umständen zu Verzerrungen führen. Rücksprache mit Leistungserbringer sinnvoll.</p> <p>Gilt das Reglement nur für Leistungserbringer, die Mitglied des ANQ sind? Hier wird erstmals ein Bezug zur Mitgliedschaft gemacht.</p>
<p>Art. 9 Publikationen</p>	<p>Art. 9 Publikationen</p>	<p>Unklar bleibt die Unterscheidung zwischen Qualitätsdaten und Qualitätsberichten. Ist jede Publikation von Qualitätsdaten ein Qualitätsbericht?</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Publikation in einen DATEN-Reglement Eingang finden muss. Zwar enthalten die Qualitätsberichte die aussagen aufgrund der Spitaldaten, aber der Qualitätsbericht als solches ist ja ein eigenständiges und viel komplexeres Produkt.</p>
<p><i>Grundsätze der Publikation</i></p> <p>1 Bei der Veröffentlichung von Qualitätsdaten orientiert sich der ANQ an den Richtlinien der SAMW (Art. 8 Abs. 1) und insbesondere an</p>	<p><i>Grundsätze der Publikation</i></p> <p>1 Bei der Veröffentlichung von Qualitätsdaten orientiert sich der ANQ an den Richtlinien der SAMW (Art. 8 Abs. 1) und insbesondere an den Kriterien der Relevanz, der</p>	<p>Publikationen müssen verständlich sein und auch für nicht wissenschaftlich tätigen Personen gelesen und verstanden werden können. Si la liste a été utilisée pour une</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>den Kriterien der Relevanz, der Korrektheit und der Verständlichkeit (Art. 8 Abs. 2 bis 4). Dabei wird mit der vom SAMW erarbeiteten Checkliste für die Publikation von Qualitätsberichten gearbeitet, welche die Kriterien weiter ausführt. Eine solche Checkliste soll zur Erreichung grösstmöglicher Transparenz über die Art und Weise, wie die Daten erhoben und interpretiert wurden, bei jeder Publikation ausgefüllt werden.</p>	<p>Korrektheit und der Verständlichkeit (Art. 8 Abs. 2 bis 4). Dabei wird mit der vom SAMW erarbeiteten Checkliste für die Publikation von Qualitätsberichten gearbeitet, welche die Kriterien weiter ausführt. Eine solche Checkliste soll zur Erreichung grösstmöglicher Transparenz über die Art und Weise, wie die Daten erhoben und interpretiert wurden, bei jeder Publikation ausgefüllt werden.</p>	<p>publication, elle doit accompagner la publication comme le précise la directive ASSM Trennung von Auswahl und Veröffentlichung der Qualitätsindikatoren vornehmen. Rajouter: "Dans ce cas, elle accompagne cette dernière."</p>
	<p>1bis Der ANQ informiert frühzeitig die Vereinsmitglieder und die dem Qualitätsvertrag angeschlossenen Personen und Organisationen.</p>	<p>Die Vertragsparteien werden frühzeitig informiert über die Weitergabe von Informationen (inkl. an wen), der Publikationsart und dem Publikationszeitpunkt.</p>
	<p>1ter Der ANQ publiziert nationale Qualitätsberichte in den drei Landessprachen. Spitalindividuelle Berichte stellt der ANQ dem jeweiligen Spital in dessen Sprache zu.</p>	<p>Il faut aussi souligner que les rapports sont publiés dans les trois langues nationales.</p>
<p>² Der ANQ veröffentlicht die Auswertungen zielgruppenspezifisch und transparent. Die Vertragsparteien erhalten die Auswertungen auf Ebene des einzelnen Spitals bzw. der einzelnen Klinik mit Kommentaren der Leistungserbringer zu den Auswertungen. Dritte werden in allgemeiner Weise über das Ergebnis der Messung orientiert.</p>	<p>² Der ANQ veröffentlicht die Auswertungen zielgruppenspezifisch und transparent. Die <u>Vertragsparteien betroffenen Vereinsmitglieder oder Personen und Organisationen, die dem nationalen Qualitätsvertrag beigetreten sind</u>, erhalten die Auswertungen auf Ebene des einzelnen Spitals bzw. der einzelnen Klinik mit Kommentaren der Leistungserbringer zu den Auswertungen. <u>Der ANQ kann Dritte Dritte werden in allgemeiner Weise</u> über das Ergebnis der Messung orientiert.</p>	<p>"Vertragsparteien" präzisieren. Den Begriff der Vertragsparteien oder der "angeschlossenen Organisationen" überall einheitlich handhaben - vgl. auch Anmerkungen zu Art. 5, Abs. 2. Namentliche Nennungen von Spitälern werden nicht vorgesehen. Es unklar ist, ob die Orientierung Dritter „in allgemeiner Weise“ die Auswertungen „auf Ebene des einzelnen Spitals“ enthalten oder nicht. Auch ist unklar, wie das Verhältnis von Abs. 3 zu Abs. 2 zum 2. Mal ist, denn die Publikation von „Leistungserbringerspezifischer Daten“ führt immer zur namentlichen Nennung des Leistungserbrin-</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
		gers. Neuer Absatz: Kommentarmöglichkeit seitens Leistungserbringer. Die Leistungserbringer erhalten vor einer Publikation die Auswertungen des ANQ in der finalen Version zur Stellungnahme bzw. zur Kommentarmöglichkeit innert nützlicher Frist zugesandt. Die Publikation erfolgt mit den Kommentaren der Leistungserbringer, sofern möglich.
<p>³ Der ANQ gibt für jede Messung eine Bandbreite oder Referenzwerte vor, innerhalb derer die Resultate in der Regel liegen sollen. An den Messungen beteiligte Leistungserbringer, die statistisch über/unter den Referenzwerten liegen, werden namentlich genannt bzw. jene, die innerhalb der Referenzwerte liegen, alphabetisch aufgelistet.</p>	<p>³ <u>Wo dies möglich ist, namentlich wenn wissenschaftlich anerkannte Referenzwerte vorliegen, gibt</u> Der der ANQ <u>gibt</u> für jede Messung eine Bandbreite oder Referenzwerte vor, innerhalb derer die Resultate in der Regel liegen sollen. <u>Die Resultate der Messungen werden mit anonymisierten Werten, also nicht namentlich publiziert.</u> An den Messungen beteiligte Leistungserbringer, die statistisch über/unter den Referenzwerten liegen, werden namentlich genannt bzw. jene, die innerhalb der Referenzwerte liegen, alphabetisch aufgelistet.</p>	<p>Den Bandbreiten und Referenzwerten kommt bei der Beurteilung und öffentlichen Darstellung der Leistungserbringer eine erhebliche Wirkung zu. Es ist nirgends geregelt, in welchem Verfahren diese „Bandbreiten und Referenzwerte“ festgelegt werden und inwieweit die Parteien, insbesondere die Leistungserbringer, dazu mitreden können. Dies könnte Teil des Auswertungskonzeptes sein. Entsprechend müssten die Bestimmungen über das Auswertungskonzept ergänzt werden, dass darin auch die Bandbreiten und Referenzwerte vereinbart werden.</p> <p>Namentliche Nennung: Es ist nicht einleuchtend, warum es eine zusätzliche Kenntlichmachung bei der Unter-/Überschreitung eines Referenzwertes braucht. Dies kommt einer Rangliste oder Blacklist sehr nahe, was explizit nicht das Ziel der gemeinsamen, partnerschaftlichen Qualitätsmessung sein kann.</p>
<p>⁴ Wenn nichts anderes festgelegt wird, kann im</p>	<p>⁴ Wenn nichts anderes festgelegt wird, kann im Rahmen</p>	<p><u>"Vertragsparteien" präzisieren</u> <u>Wer sind die</u></p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>Rahmen der nationalen Messstrategie der Vorstand Aufträge für die Erstellung der Publikationen an dafür geeignete Dritte erteilen, wobei die Autorenrechte jeweils beim ANQ sind. Liegt von Seiten einer Messorganisation ein wissenschaftliches Interesse für Publikationen basierend auf den durch sie erhobenen Daten vor, werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für solche Publikationen ebenfalls vertraglich geregelt. Die Autorenrechte liegen in diesem Fall bei der Messorganisation. Die übrigen Vertragspartner werden im Rahmen der Publikation genannt. Die Messorganisation hat uneingeschränkten Zugang zur ihrer Datenbank und ist berechtigt, diese wissenschaftlich auszuwerten, solange die vertraglichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.</p>	<p>der nationalen Messstrategie der Vorstand Aufträge für die Erstellung der Publikationen an dafür geeignete Dritte erteilen, wobei die Autorenrechte jeweils beim ANQ sind. Liegt von Seiten einer Messorganisation ein wissenschaftliches Interesse für Publikationen basierend auf den durch sie <u>erhobenen-erfassten</u> Daten vor, werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für solche Publikationen ebenfalls vertraglich geregelt. Die Autorenrechte liegen in diesem Fall bei der Messorganisation. <u>Die übrigen Vertragspartner werden im Rahmen der Publikation genannt. Die Messorganisation hat uneingeschränkten</u> Zugang zur ihrer Datenbank und ist berechtigt, diese wissenschaftlich auszuwerten, solange die vertraglichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.</p>	<p><u>Vertragspartner? Welcher Vertrag ist gemeint?</u></p> <p>Wie ist ein wissenschaftliches Interesse seitens eines Leistungserbringers geregelt? Nicht nur das Autorenrecht sollte beim ANQ liegen, sondern auch die Herrschaft über die Daten.</p> <p>Zwischen wem vertraglich geregelt? Nur zwischen ANQ und Messorganisation? Darf Leistungserbringer mitsprechen oder ist nach Freigabe der Daten zuhanden ANQ dieser Einfluss genommen?</p> <p>Der ANQ sollte eine Publikationenliste führen (z.B. auf der Homepage), damit die Leistungserbringer auf eine einfache Art sehen und nachschauen können, wo welche Daten wie veröffentlicht wurden.</p>
<p>⁵ Die Publikation, die Regelung der Autorenschaft und die Verwendung Leistungserbringer-spezifischer Daten werden durch den Vorstand und dem Auftragnehmer ausgehandelt.</p>	<p>⁵ Die Publikation, die Regelung der Autorenschaft und die Verwendung <u>Leistungserbringerleistungserbringer</u>-spezifischer Daten werden <u>durch den zwischen dem</u> Vorstand und dem Auftragnehmer ausgehandelt.</p>	<p>„Verwendung Leistungserbringerspezifischer Daten werden durch den Vorstand und den Auftragnehmer ausgehandelt. Besser: <u>zwischen dem</u> Vorstand und <u>dem</u> Auftragnehmer ausgehandelt.</p> <p>Unverständlich nach den Punkten 1-4 und dem Verweis auf die SAMW Richtlinien, respektive Widerspruch zu Abs. 4.</p>
<p>Art. 10 Beschlussfassung und Änderung des Reglements</p>	<p>Art. 10 Beschlussfassung und Änderung des Reglements</p>	
<p>¹ Änderungen des Datenreglements des ANQ sind jeweils nur auf Beginn der nächsten Messperiode durch den Vorstand des ANQ vorzunehmen.</p>	<p>¹ Änderungen des Datenreglements des ANQ sind jeweils nur auf Beginn der nächsten Messperiode durch den Vorstand des ANQ vorzunehmen.</p> <p><u>² Änderungen bedürfen der Vernehmlassung der Ver-</u></p>	<p>Reglementsänderungen bedürfen zwingend einer Vernehmlassung bei den Vereinsmitgliedern und Organisationen, die der nationalen Qualitätsvereinbarung beigetreten</p>

Text Datenreglement ANQ	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	<p>einsmitglieder und der Personen und Organisationen die dem nationalen Qualitätsvertrag beigetreten sind.</p> <p>Italienische Fassung: remplacer le terme "Deliberazione" avec "Delibera".</p>	<p>sind.</p> <p>Nous considérons qu'il est mieux de définir une échéance annuelle fixe. Auf was bezieht sich die nächste Messperiode? Messperiode von einzelnen Messungen oder auf das Kalenderjahr bezogen?</p> <p>Austrittsrecht der Mitglieder, wenn sie den Vertragsänderungen nicht zustimmen können oder wollen.</p>
<p>2 Laufende Messungen werden jeweils unter dem bei Vertragsabschluss geltendem Datenreglement zu Ende geführt.</p>	<p>2 Laufende Messungen werden jeweils unter dem bei Vertragsabschluss geltendem Datenreglement zu Ende geführt.</p>	
<p>Art. 11 Inkrafttreten</p>	<p>Art. 11 Inkrafttreten</p>	
<p>Das Datenreglement ist am XXXXX 2011 vom Vorstand des ANQ genehmigt und verabschiedet worden und tritt per sofort in Kraft.</p>	<p>Das <u>Der Vorstand hat dieses</u> Datenreglement ist am XXXXX 2011 vom Vorstand des ANQ genehmigt, und verabschiedet worden und <u>Es</u> tritt per sofort in Kraft.</p> <p><u>Es ersetzt alle vorherigen Datenreglemente ersatzlos.</u></p>	<p>Hier sollte noch aufgeführt werden, welches alte Datenreglement durch das neue ersetzt wird.</p>